

# WEISSE MAPPE 2018

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2018  
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:  
101/18

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)  
An der Börse 5-6, 30159 Hannover  
E-Mail: [heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)  
[www.niedersaechsischer-heimatbund.de](http://www.niedersaechsischer-heimatbund.de)  
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover  
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

**Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.**

## **Die WEISSE MAPPE 2018**

### **Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2018 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil  
auf dem 99. Niedersachsentag in Norden  
in der Festversammlung am Sonnabend, den 26. Mai 2018**

## Inhaltsverzeichnis

### NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

#### GRUNDSÄTZLICHES

Die Stärkung von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen muss weiter vorangebracht werden! (201/18)	4
Artenkenntnis fördern – Biodiversität schützen – Heimatbewusstsein stärken! (202/18)	4
Defizite bei der Digitalisierung und Bereitstellung von naturschutzfachlichen Daten (203/18)	5
Ökologische Flächenstichproben für Niedersachsen (204/18)	6
Digitales Höhenmodell des Landes Niedersachsen (205/18)	6

#### EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Was unternimmt das Land gegen das „Insektensterben“? (206/18)	7
Der Rückgang wertvollen Grünlands in Niedersachsen muss endlich gestoppt werden! (207/18)	8
Die „bedarfsgerechte“ Ausweisung von Wege- und Grabenflurstücken in Flurbereinigungsverfahren trägt zur Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Landschaftsqualität bei (208/18)	9
Kleingewässer in der Agrarlandschaft in Gefahr (209/18)	10
Entsorgung von Salzabwässern aus dem Kalibergbau in die Weser nach dem „Sankt-Florians-Prinzip“ (210/18)	11
Höchstspannungsleitungen als Erdkabel – Bietet das neue Verfahren „auftriebsgestütztes Slipping“ (AGS) zur Kabelverlegung neue Chancen für einen umweltschonenden Netzausbau? Umweltschonender Netzausbau durch AGS-Verlegeverfahren (211/18)	12
Unternehmen der Windkraftbranche nutzen das Instrument der „Bürgerenergiegesellschaften“ aus (212/18)	13

#### SCHUTZ: PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

Mobil im Harz mit HATIX – Auch zukünftig nur im Ostharz? (213/18)	14
Bekämpfungszone für den Borkenkäfer im Harz - Die Verlegung aus dem Nationalparkgebiet kann beginnen (214/18)	14
Schutz der Südhärzer Gipskarstlandschaft als grenzüberschreitendes Biosphärenreservat (215/18)	15
Schutz des Dünengebietes „Brenneckes Berg/Weiland“ als Biotop und Geotop, Stadt Gifhorn (216/18)	15

#### NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Eingriffe und Nutzungen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	
Die Befahrensregelung und das Kitesurfen (217/18)	15
Die Jagd (218/18)	16
Die Miesmuschelfischerei (219/18)	16
Die Verfelsung im Watt (220/18)	16
Das Sedimentmanagement im Küstenbereich (221/18)	17

## **KULTURLANDSCHAFT**

Die Europäische Landschaftskonvention – Niedersachsen muss den Bund zum Beitritt bewegen! (250/18)	18
„Historische Kulturlandschaften“ – Eine Arbeitshilfe für Niedersachsen (251/18)	18
Die Sauparkmauer bei Springe (Region Hannover und Landkreis Hameln Pyrmont) – Gibt es Fortschritte bei der Sanierung? (252/18)	18
Die Aufforstung von Wiesenflächen der historischen Parkanlage des Forsthauses Schafhaus (Landkreis Wittmund) sollte unterbleiben! (253/18)	19
Gefährdung von Wallhecken durch „Pflegetmaßnahmen“ (254/18)	19

## **DENKMALPFLEGE**

Kriegsgräberstätten in Niedersachsen – Gesetzliche Grundlagen, Defizite und Anforderungen für die Zukunft (301/18)	20
--	----

## **BODENDENKMALPFLEGE**

Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung der von Sondengängern geborgenen archäologischen Funde (351/18)	23
---	----

## **REGIONALGESCHICHTE UND – KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN**

Unterstützung von Kultur in ländlichen Räumen (401/18)	23
Heimatforschung in Niedersachsen (402/18)	23
Regionale Themen im Unterricht (403/18)	24

## **NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH**

Entschließungsantrag Niederdeutsch und Saterfriesisch fördern und verstetigen (501/18)	24
Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Schule (502/18)	24

# NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

## GRUNDSÄTZLICHES

### **Die Stärkung von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen muss weiter vorangebracht werden!**

201/18

Die Koalitionsvereinbarung der die gegenwärtige Landesregierung tragenden Parteien hält den Erhalt und die Entwicklung leistungsfähiger Ökosysteme für unerlässlich; sie sind als unsere natürliche Lebensgrundlage zu schützen. Die Vereinbarung sieht bestimmte auf das niedersächsische Naturschutzrecht bezogene Prüfaufträge vor. Diese werden in eine Wiederaufnahme der Vorbereitung zur Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Eingang finden. Es ist vorgesehen, dann auch die verschiedenen Vorschläge des NHB zur Prüfung aufzugreifen.

Die Fortführung der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms nach § 10 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist auch das erklärte Ziel dieser Landesregierung. Dementsprechend heißt es in der Koalitionsvereinbarung, die Niedersächsische Naturschutzstrategie solle fortgeführt werden, „um (...) die Fortschreibung des Landschaftsprogramms zu gewährleisten“.

Als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene ist das Landschaftsprogramm zudem das geeignete Instrument für die Konzeptionierung des ebenfalls koalitionsvereinbarten landesweiten Biotopverbunds.

Zuständig für die Aufstellung des Programms ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als oberste Naturschutzbehörde. Aktuell wird der von der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN vorgelegte Vorentwurf des Landschaftsprogramms durch die Landesnaturschutzverwaltung plausibilisiert und weiterqualifiziert.

Eine Beteiligung der Naturschutzverbände, der Öffentlichkeit, der Umweltbehörden und weiterer Akteure zum Entwurf des Programms und zum Umweltbericht ist im Rahmen der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung vorgesehen. Es ist geplant, die Aufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms im Jahre 2020 abzuschließen.

### **Artenkenntnis fördern – Biodiversität schützen – Heimatbewusstsein stärken!**

202/18

Die Förderung der Artenkenntnis und der Erhalt diesbezüglicher fachlicher Kompetenz sowie die Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins um die Bedeutung der Biodiversität ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Heimatbundes, dass der Rückgang der Artenkenntnis in der Bevölkerung und den damit befassten Berufsgruppen für die Erfassung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten ein erhebliches Problem darstellen kann, da Naturschutz im besonderen Maße auf die ehrenamtliche Erhebung

von Daten angewiesen ist. Es ist deshalb wichtig, die Menschen in Niedersachsen für eine größere Artenkenntnis zu interessieren und zu begeistern.

Die Ursachen für die rückläufige Entwicklung der Artenkenntnis sind vielschichtig. Eine nichtrepräsentative Befragung von 70 Artenkennern (Frobel, K. & Schlumprecht, H. (2016): Erosion der Artenkenntnis. Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (4): S.105-113) führt als häufigste genannte Gründe auf der Angebotsseite den Abbau der Taxonomie und fehlende Bestimmungskurse an den Hochschulen, eine mangelnde Qualifikation der Lehrer an den Schulen sowie fehlende berufliche Perspektiven für Artenkenner an. Untersucht wurden in der vorgenannten Studie auch die grundlegenden Motivationsfaktoren für den Erwerb von Artenkenntnis. Als wichtigster ausschlaggebender Anlass werden bei den Personen, die bereits vor dem Studium mit systematischen Erfassungen begonnen hatten, die Eltern und Mentoren genannt. Bei „Spätbeginnern“, die erst mit oder seltener nach dem Studium begannen zu kartieren, ist dagegen das Studium und, gefolgt mit deutlichem Abstand, das Elternhaus, der entscheidende Antrieb.

Im Schulbereich wird die Vermittlung und Anwendung seitens des Kultusministeriums gefördert, indem u. a. das Netzwerk der anerkannten außerschulischen Lernstandorte in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) gepflegt und qualitativ weiterentwickelt wird. Unter den 61 anerkannten außerschulischen Lernstandorten sind viele Regionale Umweltbildungszentren (RUZ) sowie Waldpädagogikzentren, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Schulen zum Thema Biodiversität und damit auch in der Förderung der Artenkenntnis zu unterstützen. Die einzelnen Lernstandorte sind auf der Internetseite des Kultusministeriums unter [www.bne.niedersachsen.de](http://www.bne.niedersachsen.de) zu finden.

Mit Blick auf die hochschulische Lehrerbildung ist darauf hinzuweisen, dass in den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 12.10.2017) sowohl die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Pflanzen- und Tiermorphologie als auch zur Evolution und biologischen Vielfalt (Systematik) beim Studium des Unterrichtsfaches Biologie verbindlich eingefordert werden. Die Taxonomie ist insoweit insbesondere von der sog. Biosystematik als einem Fachgebiet der Biologie umfasst und Gegenstand der Lehrkräftebildung an Hochschulen.

An den niedersächsischen Hochschulen gibt es darüber hinaus zahlreiche Lehr- und Forschungsaktivitäten zum Thema Biodiversität und Artenkenntnis. Beispielhaft ist die Hochschule Osnabrück zu nennen, die in der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur zum Thema Biodiversität einen Schwerpunkt in der Lehre und bei Forschungsprojekten ausweist. Ebenfalls beispielhaft sei die Universität Göttingen genannt, die an einem eigenen Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung (CBL) die am Standort Göttingen vorhandenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Biodiversität und der Nach-

haltigkeitsforschung bündelt. Die Forschungsaktivitäten konzentrieren sich auf grundlegende und angewandte Themen der Ökosystemforschung, der Biodiversität und der nachhaltigen Landnutzungsverfahren. Durch ein besseres Verständnis der ökosystemaren Prozesse und Funktionen der biologischen Vielfalt sollen deren Wert erkannt und erhalten werden, um darauf aufbauend angepasste Erhaltungskonzepte und -strategien zu entwickeln. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung standortangepasster Nutzungssysteme für Acker, Grünland und Forsten. Das CBL leitet drei konsekutive Studiengänge zum Thema „Biologische Diversität und Ökologie“. Dieses interdisziplinäre Studienangebot wird von den Trägerfakultäten des Zentrums sowie der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie bereitgestellt. Es ist der einzige Studiengang dieser Art in Deutschland, der eine durchgängige Ausbildung vom Bachelor bis zum Dr. rer. nat. anbietet. Im Übrigen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeiten des Landes – soweit es sich nicht um berufsrechtlich reglementierte Angebote handelt – für die Vorgabe von Themen im Bereich der Hochschulen durch Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes beschränkt sind. So kann und muss eine Hochschule auf neuere Entwicklungen z.B. im Fach Biologie fortlaufend reagieren und einen Ausgleich finden zwischen der Vermittlung von Wissensgebieten, denen traditionell eine hohe Bedeutung zukommt (etwa Taxonomie) und neuen Entwicklungen, die in der Lehre nicht unberücksichtigt bleiben dürfen (z.B. Pflanzenbiotechnologie).

Breiten Zugang für eine „Bürgerwissenschaft“ schaffen auch die Museen in Niedersachsen. Dies gilt etwa für das Zoologische Museum der Universität Göttingen, das sich gerade parallel zur Schaffung des neuen „Forum Wissen“ in einem Wandlungsprozess vom Akademischen Museum zur modernen Biodiversitätsforschung befindet. Um die Objekte und die mit ihnen verbundene Forschung stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken, soll die Ausstellung modernisiert und neu gestaltet werden. U.a. soll auch ein möglichst umfangreicher Bestand an Objekten digitalisiert werden. Geplant ist ein Zoologisches Museum, das nicht nur biologisches Wissen vermittelt, sondern zugleich moderne Biodiversitätsforschung ermöglicht. Darüber hinaus sammeln und bewahren in Niedersachsen das Staatliche Naturhistorische Museum in Braunschweig, das Niedersächsische Landesmuseum Hannover sowie das Niedersächsische Landesmuseum Natur und Mensch in Oldenburg umfangreiche naturkundliche Bestände. Diese werden erforscht, in Dauer- und Sonderausstellungen präsentiert und durch Vorträge, Führungen, partizipative Aktionen und Workshops der Öffentlichkeit, insbesondere Kindern und Jugendlichen vermittelt. In den Häusern stehen insbesondere die Pflanzen und Tiere Niedersachsens bzw. des norddeutschen Raums im Fokus. Dabei konzentriert sich das Landesmuseum Natur und Mensch in Oldenburg auf die Präsentation und Vermittlung der charakteristischen Landschaftsformen des nordwestdeutschen Naturraums - Marsch, Geest und Moor - mit seinen Tier- und Pflanzenarten. Biodiversität wird hier zum Beispiel an einer großen Präsentation heimischer Vogelarten mit ihren physischen Erkennungsmerkmalen und Stimmen dargestellt. Im Landesmuseum Hannover widmet sich u.a. ein großer Bereich der Dauerausstellung den norddeutschen Küsten- und Luftwelten mit der Vielfalt der Meeres- und Säugetiere, Vögel und Insekten. Im Staatlichen Naturhistori-

schon Museum in Braunschweig zeigt ein Schaumagazin die Diversität der internationalen Tierwelt, während die historischen Dioramen sowie ein sog. Entdeckersaal sich der heimischen Flora und Fauna widmen und den Besucherinnen und Besuchern die Natur ihrer Region nahe bringen. Aufgrund ihrer Bestände ist den drei niedersächsischen Landesmuseen ihre Funktion als Wissensspeicher und Wissensvermittler sehr bewusst. Alle Häuser arbeiten daran, ihre Sammlungen nicht nur zu inventarisieren, sondern auch in Datenbanken digitalisiert und systematisiert der Forschung und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die staatlich-naturkundlichen Museen in Niedersachsen beteiligen sich mit der Digitalisierung ihrer Bestände am Niedersächsischen Kulturerbeportal, in dem auch Naturerbe erfasst wird. Damit befördern die Museen über ihre Arbeit die Kenntnis der Arten in der Region und darüber hinaus sowie die Anwendung von Wissen in zahlreichen Vermittlungsformaten.

Mit dem Aufbau eines modernen, online-gestützten Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-N) bei der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN wird insbesondere das Ziel verfolgt, ehrenamtlich und hauptamtlich erhobene Naturschutzdaten in einer zentralen Datenbank systematisch zusammenzuführen und für die Naturschutzarbeit und die Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Zugleich soll den Ehrenamtlichen in diesem Zusammenhang über die Möglichkeit der Online-Erfassung sowie Schnittstellen des FIS-N zu bereits bestehenden privaten oder gemeinnützigen Artenerfassungsportalen im Internet die Übermittlung ihrer Daten an den NLWKN erleichtert werden. Organisiert durch den NLWKN finden des Weiteren zum Beispiel im Rahmen des Niedersächsischen Pflanzenartenerfassungsprogramms jährliche Kartiertreffen mit den Ehrenamtlichen statt, die einen Beitrag zur Netzbildung und auch zur weiteren Qualifizierung der ehrenamtlichen Melderinnen und Melder leisten und zudem ein wichtiger Bestandteil der Anerkennungskultur sind. Die Entwicklung des FIS-N zu einem ansprechenden, modernen online-basierten Artenerfassungs- und Datenauskunftssystem und die Betreuung der Ehrenamtlichen im Rahmen der Artenerfassungsprogramme kann dazu beitragen, Interessierte als neue ehrenamtliche Melderinnen und Melder zu gewinnen bzw. die Bereitschaft der bereits Engagierten zu erhalten, an der Artenerfassung mitzuwirken.

### **Defizite bei der Digitalisierung und Bereitstellung von naturschutzfachlichen Daten**

203/18

Daten über Arten und Lebensräume sind die wesentliche Voraussetzung eines fachlich fundierten Naturschutzes. Hinsichtlich der Erhebung dieser Daten besteht in Niedersachsen eine traditionell enge Kooperation zwischen Naturschutzverwaltung und Ehrenamt.

Zu nennen sind beispielsweise das seit 1978 bestehende Tierarten-Erfassungsprogramm, das 1983 etablierte Pflanzenarten-Erfassungsprogramm sowie das Vogelarten-Erfassungsprogramm der seit 2005 im NLWKN angesiedelten Fachbehörde für Naturschutz. Die Datenerhebung erfolgt, zunehmend ergänzt durch hauptamtliche Kartierungen, überwiegend durch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Neben den Erfassungsprogrammen des NLWKN ist in den letzten Jahre eine Vielzahl privat bzw. ehrenamtlich betriebener Online-Portale oder -foren entstanden, die sich teilweise an naturinteressierte Laien, teilweise an Expertenkreise für spezielle Artengruppen richten.

Aus Sicht der Landesregierung ist es grundsätzlich wünschenswert, diese zersplittert vorliegenden Daten zentral bei der Fachbehörde für Naturschutz zusammenzuführen, um sie für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat den NLWKN damit beauftragt, das Datenmanagement der Fachbehörde für Naturschutz zu optimieren und ein modernes Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-N) einzurichten.

Dies beinhaltet - neben dem Aufbau einer modernen, leistungsfähigen zentralen Datenhaltung - die Bereitstellung eines webbasierten Artenerfassungsportals, die Schaffung von Schnittstellen zu bereits bestehenden Datenbanken anderer Behörden und Dritter sowie die Entwicklung eines online-gestützten Umweltinformationssystem mit differenzierten Lese- und Zugriffsberechtigungen für verschiedene Nutzergruppen.

In diesem Zusammenhang hat MU zwei Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertreter/innen des NABU, des BUND und weiterer ehrenamtlicher Melder/innen sowie aus Vertreter/innen der unteren Naturschutzbehörden und des Niedersächsischen Landkreistags, jeweils unter Teilnahme des NLWKN, eingerichtet, um deren Erfahrungen und Bedürfnisse bei der Weiterentwicklung von FIS-N frühzeitig berücksichtigen zu können.

Mit dem Niedersächsischen Webbasierten Artenerfassungsportal (NIWAP) Flora steht bereits ein Online-Portal des NLWKN in einer ersten Version zur Verfügung, über das auch Ehrenamtliche ihre Meldungen zu Gefäßpflanzen und Armleuchteralgen direkt an die Datenbank des Niedersächsischen Pflanzenarten-Erfassungsprogramms übermitteln können. Eine Erweiterung der Erfassungsmöglichkeiten in Bezug auf weitere Artengruppen der Flora und Fauna ist geplant.

Daneben wurden u. a. bereits Kooperationsvereinbarungen zum gegenseitigen Austausch (avi-)faunistischer Daten zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den NLWKN und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten als Rechtsträger des Portals „ornitho.de“ sowie den Betreibern des Portals „Verzeichnis und Verbreitungsatlas der Käfer Deutschlands“ (www.coleokat.de) geschlossen.

Grundsätzlich strebt das Land Niedersachsen weitere Kooperationen zum Datenaustausch mit den Betreibern geeigneter Datenbanken und Portale an.

Der Aufbau eines modernen Fachinformationssystems Naturschutz ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der Digitalisierung der Landesverwaltung, der die Effektivität und Effizienz der Naturschutzverwaltung erhöht und damit auch einen Beitrag zur

Rechtssicherheit und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren leistet.

### **Ökologische Flächenstichproben für Niedersachsen** 204/18

Der Rückgang von Tier- und Pflanzenarten ist ein globales Thema und eine der drängendsten Fragen unserer Zeit. Der aktuell beschriebene Rückgang der Insekten in Deutschland ist dabei als ein wichtiger Indikator für z.T. schleichende, aber in der Auswirkung gravierende Veränderungsprozesse in unserer Natur- und Kulturlandschaft zu sehen. Um Veränderungen in der Artenzusammensetzung und der Biomasse von z.B. Insekten feststellen zu können ist die Erhebung von standardisierten Daten erforderlich. Insektenpopulationen unterliegen natürlichen und mitunter starken Schwankungen, die maßgeblich von Klima- und Wetterphänomenen einzelner Betrachtungsjahre unterschiedlich stark beeinflusst werden. Zur besseren Einordnung derartiger Umwelteinflüsse im Vergleich zum Unterschied von anthropogen verursachten Einflüssen wie z.B. Stoffeinträge, Strukturveränderungen in der Landschaft oder intensivierete landwirtschaftliche Nutzung sind Langzeitdatenerhebungen zwingend erforderlich. Mit dem Aufbau eines Langzeit-Monitoring-Programms für Insekten soll eine Ursachenforschung verknüpft werden, um zielgerichtet Maßnahmen bei beobachteten Negativentwicklungen einzuleiten bzw. durchgeführte Maßnahmen auch im Hinblick auf ihre Effektivität evaluieren zu können.

Niedersachsen ist über verschiedene Gremien mit dem Bund sowie anderen Bundesländern (s. Antwort 206/18) an der Erarbeitung eines Methoden-Leitfadens für ein Insektenmonitoring beteiligt. Die Federführung liegt jedoch beim Bundesministerium (BMUB) bzw. beim Bundesamt für Naturschutz (BfN). Derzeit läuft parallel ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu diesem Thema. Diese Ergebnisse sowie die Fertigstellung des Methoden-Leitfadens sind zwingend erforderlich und abzuwarten, damit die zu erhebenden Monitoring-Parameter bundes einheitlich und standardisiert erhoben werden können. Dieser Leitfaden wird sich auch auf die Flächenkulisse beziehen, die für ein Insektenmonitoring geeignet bzw. notwendig ist.

### **Digitales Höhenmodell des Landes Niedersachsen** 205/18

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat in den Jahren 2015, 2016 und 2017 landesweit Airborne Laserdaten durch Befliegungen erfasst. In jedem Jahr war vorgesehen, ca. ein Drittel der Landesfläche aufzunehmen.

Die Auswertung der Laserdaten (z.B. zum DGM1 oder DOM) wurde von der LGLN ebenfalls vorgenommen, diese Daten stehen allerdings noch nicht flächendeckend zur Verfügung.

Das Umweltministerium hat im Rahmen seiner Verwaltungsvereinbarung mit dem MI/LGLN unter anderem auch die Laserscandaten für seinen gesamten Geschäftsbereich erworben. Geliefert wurden im Februar 2017 die ersten Laserscanpunkt-



wolke-Daten im Format LAZ sowie das DGM1 im ASCII-Format für ca. 30 % der Landesfläche. Die zweite Lieferung erfolgte Ende 2017. Die abschließende 3. Datenlieferung steht noch aus.

Da die Daten über die oben genannte Verwaltungsvereinbarung nur zum internen Gebrauch (oder zu vereinbarten Projekten) zu verwenden sind, kann eine Veröffentlichung der DGM1- bzw. Höhenmodelldaten auf dem Kartenserver des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz aus urheberrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

## EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

### **Was unternimmt das Land gegen das „Insektensterben“?** 206/18

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat zu dieser Thematik (hier: Rückgangursachen, Schutzkonzepte und Monitoring) einen Arbeitskreis eingerichtet, dem Experten niedersächsischer Forschungseinrichtungen und Universitäten angehören. Der Arbeitskreis wurde im Mai 2017 gegründet und hat bisher zweimal getagt.

Das Niedersächsische Umweltministerium setzt sich zudem länderübergreifend in verschiedenen Gremien ein, z.B. der Umweltministerkonferenz (UMK) oder der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) für ein bundeseinheitliches Vorgehen im Hinblick auf ein neu zu konzipierendes Insektenmonitoring sowie der Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Neonikotinoide), die unter Verdacht, stehen direkt für das Insektensterben verantwortlich zu sein.

### **Maßnahmen und Förderprogramme in Niedersachsen, die auch Insekten zugutekommen:**

#### **Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule der GAP in Niedersachsen**

In Niedersachsen werden über die 2. Säule der Gemeinsamen-Agrar-Politik über 17.000 ha ein- und mehrjährige Blühstreifen und -flächen gefördert. Darüber hinaus werden im Rahmen der AUM seitens des Naturschutzes weitere spezielle Artenschutzmaßnahmen für hochgradig bedrohte Ackerwildkräuter, Vogel- und Säugetierarten der Kulturlandschaft angeboten, die auch aufgrund ihrer Ausgestaltung (u.a. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und eingeschränkte Düngung) förderlich für Insekten sind.

#### **Ökolandbau**

Wie zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, führt die ökologische Wirtschaftsweise insbesondere durch den Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel, das niedrigere Stickstoffniveau und die größere Anbaudiversität dazu, dass auf Bio-Flächen eine höhere Vielfalt an wildlebenden Pflanzen und Tieren zu finden ist. Somit profitieren u.a. Insekten wie die Honigbiene und verschiedenste andere Blütenbesucher sowie Laufkäfer, Spinnen und Bodenlebewesen in hohem Maße von einer ökologischen Landwirtschaft.

Diese positiven Auswirkungen des Ökolandbaus sind ein wesentlicher Grund dafür, dass die Landesregierung sich seit vielen Jahren mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket, das auch in Zukunft fortgeführt werden soll, für die Ausweitung dieser Wirtschaftsweise einsetzt.

Diese Maßnahmen haben maßgeblich zur Ausweitung des Ökolandbaus in den letzten 10 Jahren beigetragen. Wurden im Jahr 2008 in Niedersachsen von 1.280 Betrieben rund 70.000 ha Fläche ökologisch bewirtschaftet, so ist diese Zahl mittlerweile auf über 1.700 Ökobetriebe mit einer Fläche von mehr als 90.000 ha gewachsen.

### **Programm zur Förderung der biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern**

Urbane und dörfliche Räume bieten einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten Ersatzlebensräume und Rückzugsflächen und weisen oftmals auch wertvolle Biotopstrukturen und Sonderstandorte auf. Sie haben für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und damit für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Seitens des Landes besteht ein besonderes Interesse daran, Impulse für den Erhalt und die Förderung dieser Vielfalt zu setzen und durch Förderung von beispielgebenden Initiativen und Maßnahmen Anregungen für weitere Projekte zu schaffen. Für dieses Programm standen im Jahr 2017 insgesamt ca. 3,6 Mio. € zur Verfügung.

### **Biodiversität auf kirchlichen Friedhöfen**

In vielen Städten und Gemeinden sind Friedhöfe Flächen, die aufgrund ihrer Größe und Abgeschlossenheit Raum und ökologische Nischen für viele Arten bieten. Friedhöfe können die unterschiedlichsten Lebensräume wie z.B. alte Baumbestände, Mauern, Gewässer und ein reiches Pflanzenangebot beherbergen. Hier können neben einer Vielzahl von Vögeln auch Insekten und Fledermäuse geeignete Lebensbedingungen vorfinden. Im Gegensatz dazu gibt es auch Friedhöfe, die relativ strukturarme und homogene Flächen ohne besonderen ökologischen Wert aufweisen. Auf solchen Friedhöfen dominieren häufig Rasen- und Kiesflächen. Auch sind häufiger Bepflanzungen mit nicht heimischen Gehölzen, Stauden oder Wechsellpflanzung vorzufinden. Für derartige, im Hinblick auf die Biodiversität optimierbare Friedhöfe wurde eine Förderrichtlinie zur Schaffung und Aufwertung von Biotopen nach ökologischen Kriterien in Niedersachsen eingerichtet. Hierfür stehen Fördergelder in Höhe von ca. 940.000 € zur Verfügung.

### **Projekte im Rahmen des EU-Umweltprogramms LIFE:**

#### **Integriertes LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“**

In diesem aktuell anlaufenden länderübergreifenden Projekt streben Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an, den Verlust von Artenvielfalt und Lebensraumtypen in der biogeographischen atlantischen Region in diesen beiden und den angrenzenden Bundesländern aufzuhalten und eine Trendwende herbeizuführen. Dem Projekt stehen insgesamt 16,875 Millionen Euro zur Verfügung, mit denen z.B. Heide- und Binnendünenlandschaften gesichert bzw. wiederhergestellt werden sollen. Im Fokus stehen neben den Lebensraumtypen auch Arten der

FFH-Richtlinie (z. B. Laubfrosch, Knoblauchkröte, Schlingnatter). In Niedersachsen sind über das LIFE-Projekt Atlantische Sandlandschaften ca. 70 investive Maßnahmen vorgesehen.

#### **LIFE+-Projekt „Wiesenvögel“**

Niedersachsen ist das wichtigste bundesdeutsche Wiesenvogel-land. Etwa 50 % aller bundesdeutschen Brutvorkommen von Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel sind in Niedersachsen zu finden. Das mit 22,3 Mio. € ausgestattete LIFE+-Projekt, das im Zeitraum 2011 – 2020 umgesetzt wird, ist das bislang größte Naturschutzprojekt im Rahmen von LIFE in Deutschland. Um Wiesenvögel effektiv zu schützen, werden in den für diese Artengruppe gemeldeten Vogelschutzgebieten neben investiven Maßnahmen wie Flächenankäufen auch Managementmaßnahmen wie die (Wieder-)Vernässung von Grünlandstandorten durchgeführt. Auf erworbenen Grünlandflächen kann in der Folge auch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung implementiert werden, die nicht nur den Wiesenvögeln, sondern auch anderen Artengruppen incl. den Insekten zugute kommt.

#### **Weitere Natur- und Umweltschutzmaßnahmen:**

In Niedersachsen werden von unterschiedlichen Akteuren (z.B. Landkreise, NLWKN) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig in bestehenden Schutzgebieten zur Erhaltung von Arten und Lebensgemeinschaften umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen auch einer Vielzahl von Insektenarten dienen.

#### **Öffentlichkeitsarbeit:**

Niedersachsen verfügt mit der Alfred-Töpfer-Akademie für Naturschutz über eine überregional bekannte Bildungseinrichtung, die seit vielen Jahren ein umfassendes und fachkompetentes Bildungsangebot für mehr Naturschutz bereithält. So wurden bereits in der Vergangenheit verschiedenste Veranstaltungen zum Insektensterben sowie zur Förderung von Insekten angeboten.

#### **Der Rückgang wertvollen Grünlands in Niedersachsen muss endlich gestoppt werden!**

207/18

Mit der Umsetzung der EU Agrarreform von 2015 gab es grundlegende Änderungen in der Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Der Erhalt von Direktzahlungen wurde stärker an die Erbringung gesellschaftlicher Leistungen geknüpft. Etwa 30% der gesamten Direktzahlungen entfallen auf die neu geschaffene „Greening-Prämie“, für deren Erhalt Landwirte, über die Cross Compliance Standards hinaus, Verpflichtungen zum Klima- und Umweltschutz einhalten müssen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Greenings ist die Erhaltung von Dauergrünland. Dabei ist es Betrieben, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, verboten, Flächen, die am 01.01.2015 Dauergrünlandstatus hatten und in FFH-Gebieten liegen, umzuwandeln bzw. umzubrechen. Die Einhaltung dieses Verbotes wird im Rahmen des prämierechtlich vorgegebenen Kontroll-

systems überwacht. Wird festgestellt, dass solches Dauergrünland widerrechtlich umgebrochen bzw. umgewandelt wurde, besteht für die betroffenen Betriebe eine Verpflichtung zur Wiederansaat. Dadurch wird ein Beitrag zur Erhaltung von ökologisch wertvollem Dauergrünland geleistet.

Anderes Dauergrünland darf von den Betrieben, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Dauergrünlandflächen, die vor dem 01.01.2015 entstanden sind, müssen bei einer Umwandlung in Ackerland im gleichen Verhältnis auf einer Ersatzfläche neu angesät werden. Da die prämierechtliche Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn z.B. fachrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, wird ebenfalls ein Beitrag zur Erhaltung von wertvollem Dauergrünland geleistet. Insoweit hat sich die bestehende Rechtslage nicht geändert.

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gestaltet sich wie folgt:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Direktzahlungsverpflichtungsgesetz (DirektZahlDurchfG) ist die Umwandlung von am 1. Januar 2015 bestehendem umweltsensiblen Dauergrünland verboten. Als solches gilt Dauergrünland in FFH-Gebieten. Dauergrünland darf gemäß § 16 Absatz 3 nur mit Genehmigung umgewandelt werden.

Betriebsinhaber, die Dauergrünland umwandeln (umbrechen) wollen, müssen vorher eine Genehmigung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Landesstelle einholen. Je nach Fallkonstellation ist dafür an anderer Stelle innerhalb von Niedersachsen/Bremen in gleichem Umfang neues Dauergrünland anzulegen.

Eine Genehmigung wird gemäß § 16 Absatz 3 DirektZahlDurchfG nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

Daher erfolgt im ersten Schritt die Prüfung der Zulässigkeit einer Umwandlung von Dauergrünland hinsichtlich naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 5 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) oder die untere Wasserbehörde (UWB).

Die UNB und die UWB prüfen auf Antrag des Besitzers einer Dauergrünlandfläche, ob in fachrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen enthaltene Rechtsvorschriften der Umwandlung des Dauergrünlandes entgegenstehen. Das Bestehen von freiwilligen Vereinbarungen mit einer Schutzwirkung für Dauergrünland ist nicht in diesem Verfahren zu prüfen. Hierzu hat der Antragsteller eine Erklärung direkt gegenüber der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abzugeben. Über den Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland entscheidet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, wenn die entsprechende Bescheinigung der UNB und UWB eingereicht worden ist.

Die Entwicklung der Grünlandflächen in Niedersachsen im Zeitablauf können aus den amtlichen Statistiken entnommen werden.

Die Landesregierung sieht in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Beitrag 209/17 der „ROTEN MAPPE 2017“ auch im Bereich der Prämienvergabe weiteren Handlungsbedarf. Dieses wäre im Rahmen der 2. Säule denkbar und sollte weiterhin auch im Rahmen der Diskussion zur Ausgestaltung der GAP 2020 eingebracht werden.

Die Landesregierung hält den Erhalt und die Entwicklung leistungsfähiger Ökosysteme für unerlässlich; sie sind als unsere natürliche Lebensgrundlage zu schützen. Die Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU sieht bestimmte auf das niedersächsische Naturschutzrecht bezogene Prüfaufträge vor. Diese werden in eine Wiederaufnahme der Vorbereitung zur Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Eingang finden. Der schlechte Erhaltungszustand und die starke Gefährdung des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie weiterer Ausprägungen des mesophilen und feuchten Grünlands sind der Landesregierung bekannt. Da bisherige freiwillige Maßnahmen keine ausreichende Wirkung erzielen, wird die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung zur Verbesserung ihres Schutzes erneut zu prüfen sein. Im Übrigen sollte an einem sachgerechten Einsatz des Vertragsnaturschutzes (Agrarumweltmaßnahmen) zur Stabilisierung des Bestands festgehalten werden.

Die Nutzung von Dauergrünland stellt eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Milchvieh- und Rinderhaltung dar. Um den Bedürfnissen einer tiergerechten Ernährung und wirtschaftlichen Produktion gerecht zu werden, sind aber Anforderungen an das Dauergrünland und das darauf produzierte Grundfutter zu stellen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, sind gewisse Pflegemaßnahmen wie Nachsaat, Striegeln oder Walzen von Grünland unabdingbar. Diese Pflegemaßnahmen sind aus Gründen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes der Grünlanderneuerung, dem Einsatz von Totalherbiziden oder dem Umbruch der Grünlandnarbe, in jedem Fall vorzuziehen. Auch eine dem Pflanzenbedarf entsprechende Düngung ist Grundvoraussetzung für die Etablierung und Erhaltung wirtschaftlicher Grünlandstandorte. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt im Grünland nur in Ausnahmefällen zur Beseitigung unerwünschter und zum Teil sogar giftiger Arten wie dem Jakobskreuzkraut. Eine Zunahme der Pflanzenschutzintensität auf Grünland ist der Landesregierung nicht bekannt.

Der Wunsch nach ökonomischer Erzeugung hochwertigen Grundfutters kann zu Konflikten mit dem Schutz von ökologisch wertvollen Arten und Artenzusammensetzungen führen, da diese eben aus landwirtschaftlicher Sicht nicht immer wertbringend sind. Um diese wertvollen Biotop- und Artenvielfalt zu schützen zu können und gleichzeitig die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den landwirtschaftlichen Betrieben infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen, abzudecken, bietet die Landesregierung Fördermaßnahmen im Bereich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen an, die

darauf abzielen, Dauergrünlandstandorte mit ihren lebensraumtypischen Ausprägungen zu erhalten. Die Förderung erfolgt dabei im Rahmen eines Baukastenprinzips wobei die Maßnahmen des Landwirtschaftsministeriums grundsätzlich die Grundförderung darstellen, auf die die naturschutzfachlich höherwertigen Maßnahmen des Umweltministeriums aufbauen.

Die Förderung von Dauergrünland im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen kann grundsätzlich über 5 Maßnahmen erfolgen:

- GL 1 - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
- GL 2 - Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland
- GL 3 - Weidenutzung in Hanglagen
- GL 4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich
- GL 5 - Artenreiches Grünland.

Die Maßnahmen GL 1, GL 2 und GL 5 werden dabei landesweit angeboten, wobei die aufbauende Naturschutzförderung in entsprechenden Förderkulissen erfolgt. Eine Förderung über die Maßnahme GL 3 ist nur im Süden Niedersachsens möglich und die Maßnahme GL 4 kommt i. d. R. in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder im Biosphärenreservat zum Einsatz. Alle Maßnahmen dienen (durch unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen zur Extensivierung) dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Biodiversität. Das Angebot der Maßnahmen richtet sich an alle bewirtschaftenden Personen. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Verpflichtungsdauer beträgt mindestens 5 Jahre. Es muss ein jährlicher Mindestbetrag von 250 Euro je Fördermaßnahme erreicht werden.

Im Bereich des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes werden über die Fördermaßnahme der „Besonderen Biotoptypen“ insbesondere die Lebensraumtypen der Montanen Wiesen und der Magerrasen durch eine extensive Beweidung oder Mahd gefördert. Hierdurch gelingt es, die Lebensraumtypen mit der höchsten Artenvielfalt zu erhalten.

**Die „bedarfsgerechte“ Ausweisung von Wege- und Grabenflurstücken in Flurbereinigungsverfahren trägt zur Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Landschaftsqualität bei**  
208/18

Zu der Thematik ist die Landesregierung bereits in der WEISSEN MAPPE 2008 (206/08), 2009 (204/09), 2012 (207/12) und 2017 (207/17) auf alle genannten Beiträge des NHB in der ROTEN MAPPE umfassend eingegangen.

Die Flurbereinigung hat mit ihren integrativen Einsatzmöglichkeiten eine hohe Bedeutung für die erfolgreiche Entwicklung des ländlichen Raums und berücksichtigt dabei in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Neuordnung von Eigentum im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren findet unter Berücksichtigung der Abfindungsgrundsätze nach §§ 44 und 45 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und der Neugestaltungsgrundsätze nach § 37 Abs. 1 FlurbG statt. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Be-

gleitplan nach § 41 FlurbG bildet wiederum die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Der Plan nach § 41 FlurbG umfasst insbesondere die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen. Die Flurbereinigungsbehörde ist die Planaufstellungsbehörde, die die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abzuwägen hat. Wegen der zu wahren öffentlichen Belange wäre es ein grundsätzliches Abwägungsdefizit, wenn im Plan nach § 41 FlurbG Belange des Naturschutzes und z. B. des Gewässerschutzes nicht beachtet würden. Somit berücksichtigt die Neuausweisung von Wege- oder Grabenflurstücken weit mehr als ausschließlich landwirtschaftliche Belange. Die in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anzuhaltende Leitlinie „Naturschutz und Landschaftspflege“ trägt seit über zehn Jahren dazu bei, dass strukturelle Veränderungen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren dem Naturschutz zugutekommen.

Wege- und Grabenflurstücke unverändert auszuweisen, ohne die vorliegende tatsächliche Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten für den Natur- und Umweltschutz zugleich zu berücksichtigen, ist nicht zielführend. Eine bedarfsgerechte Ausweisung der Flurstücke bedeutet nicht immer den Verlust von Säumen. Sie kann auch bedeuten, dass die Säume verbreitert ausgewiesen und entsprechend den naturschutzfachlichen Anforderungen bepflanzt und entwickelt werden. Es werden alle und nicht nur die landwirtschaftlichen Bedarfe im Rahmen des Abwägungsprozesses berücksichtigt. Hierzu zählen zum Beispiel die in Flurbereinigungsverfahren vermehrt ausgewiesenen Gewässerrandstreifen. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan beinhaltet nicht nur Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sondern insbesondere auch landschaftspflegerische Maßnahmen. Diese ganzheitliche Planung ermöglicht eine nachhaltige Gestaltung und Sicherung des Lebensraums für Arten und Pflanzen. Flurbereinigungsverfahren sind behördlich geleitete Verfahren und werden unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer und der Träger öffentliche Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durchgeführt.

Der Niedersächsische Heimatbund zählt zu den Niedersächsischen Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, die bei der Abstimmung des Planes nach § 41 FlurbG wie Träger öffentliche Belange beteiligt werden und dessen Mitwirkung einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der Regionen durch die Erhaltung von Kleinstrukturen und Säumen in der Agrarlandschaft leisten kann.

### **Kleingewässer in der Agrarlandschaft in Gefahr** 209/18

In diesem Beitrag thematisiert der Niedersächsische Heimatbund den nach seiner Beobachtung vorliegenden Rückgang an wertvollen Kleingewässern in der Kulturlandschaft. Die Gründe dafür sieht er primär in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Eintrag von Düngemitteln sowie durch

den Umbruch von Grünland. Dazu ist seitens der Landesregierung folgendes anzumerken:

Naturnahe Kleingewässer gehören gemäß § 30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Hierzu zählen natürlich entstandene Kleingewässer wie Altwässer, Hochwasserkolke (regional als Bracks bezeichnet), Weiher – z. B. in Schlatts (Ausblasungsmulden), eiszeitlichen Toteislöchern oder Erdfällen – sowie größere Seen, die durch vom Menschen nicht oder wenig veränderte Ufer und / oder naturnahe Verlandungsbereiche gekennzeichnet sind.

Doch auch vom Menschen geschaffene Stillgewässer wie z. B. Stauteiche oder Tümpel in aufgelassenen Kiesgruben können als naturnah eingestuft werden, wenn sie ähnliche Strukturen und Lebensgemeinschaften aufweisen wie natürlich entstandene Stillgewässer. Naturnahe Stillgewässer und Verlandungsbereiche sind im ganzen Land verbreitet.

Kleine Tümpel, die nicht in größeren, ohnehin als Gesamtkomplex geschützten Feuchtbiotopen wie Mooren oder Sümpfen liegen, sind ab ca. 10 m<sup>2</sup> Größe geschützt.

Stehende Gewässer im Sinne des Gesetzes sind auch von Flüssen oder Bächen durchflossene Seen oder Teiche, nicht aber der Vorflut dienende Gräben sowie Kanäle. Naturnahe Stillgewässer können aber auch vegetationslos sein (z. B. beschattete Tümpel in Wäldern), haben dann aber ebenfalls Bedeutung als Lebensräume zahlreicher Tierarten, z. B. Amphibien.

Die gesetzlich geschützten Kleingewässer werden von den unteren Naturschutzbehörden kartiert und in einem Kataster geführt. Grundstückseigentümer werden über vorhandene gesetzlich geschützte Biotope benachrichtigt und über den Schutz informiert. Die untere Naturschutzbehörde kann zusätzlich im eigenen fachlichen Ermessen vorhandene Landschaftselemente, z. B. sonstige Kleingewässer, die nicht unter die Regelungen des § 30 fallen, nach § 22 NAGBNatSchG oder durch Verordnung schützen.

Die bei der landwirtschaftlichen Flächennutzung ausgebrachten Dünger führen natürlicherweise auch zu einer Beeinflussung der auf diesen Flächen vorhandenen Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt. Dabei müssen die Düngemittel in der Landwirtschaft nach den Anforderungen der guten fachlichen Praxis eingesetzt werden. Gleichzeitig wird durch diesen auf den Bedarf der Kulturpflanzen ausgerichteten Mitteleinsatz sowohl beim Mineraldünger als auch beim Einsatz von Gülle oder Gärresten sichergestellt, dass die auf den Flächen vorhandenen natürlichen Lebensformen soweit wie möglich nicht geschädigt werden.

Eine wesentliche Grundlage beim sachgerechten Düngen ist die Düngeverordnung. Und tatsächlich gibt es hier in einigen Bereichen Interessenkonflikte zwischen der Land- und der Wasserwirtschaft, soweit Düngemittel über den Pflanzenbedarf hinaus ausgebracht und dadurch die Qualität der Grund- und Oberflächengewässer negativ beeinflusst wird.

In der Folge sah sich die Bundesregierung veranlasst, eine Novellierung des gesamten Düngerechts durchzuführen, und es sind seit 2017 ein neues Düngegesetz und eine neue Düngeverordnung in Kraft getreten. Die Neuregelungen sind umfangreich und stellen viele neue Anforderungen an die landwirtschaftliche Flächennutzung, daher soll hier nur beispielhaft auf die Regelungen eingegangen werden, die zukünftig helfen sollen, insbesondere den Schutz der Kleingewässer zu verbessern:

So ist es zukünftig ausdrücklich verboten, innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante Dünge- oder sonstige Pflanzenhilfsmittel einzusetzen. Zusätzlich wurden die Mindestabstände von oberirdischen Gewässern zur Vermeidung unnötiger Nährstoffeinträge von bisher 3 auf 4 Meter erhöht. Bei hängigen Flächen gelten noch größere Mindestabstände. Weiterhin wurden die Sperrfristen für das Ausbringen von Düngemitteln über Herbst und Winter verlängert und durch die Einbeziehung der pflanzlichen Gärreste aus Biogasanlagen wurde praktisch auch die Obergrenze zur Ausbringung der sogenannten organischen Dünger (z. B. Gülle, Mist und Gärreste) reduziert.

Zwar müssen diese und weitere neue düngerechtliche Anforderungen nun erst einmal in der Praxis ankommen und gelebt werden, aber es ist davon auszugehen, dass auf diesem Wege zukünftig auch die wichtigen Anforderungen beim Schutz der Kleingewässer in der Agrarlandschaft besser erfüllt werden.

Als weiterer Punkt ist anzumerken, dass es mit der Umsetzung der EU-Agrarreform von 2015 grundlegende Änderungen in der Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gab. Der Erhalt von Direktzahlungen wurde stärker an die Erbringung gesellschaftlicher Leistungen geknüpft. Etwa 30% der gesamten Direktzahlungen entfallen auf die neu geschaffene Greening-Prämie, für deren Erhalt Landwirte – über die Cross Compliance Standards hinaus – Verpflichtungen zum Klima- und Umweltschutz einhalten müssen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Greenings ist die Erhaltung von Dauergrünland. Dabei ist es Betrieben, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, verboten, Flächen, die am 01.01.2015 Dauergrünlandstatus hatten und in FFH-Gebieten liegen, umzuwandeln bzw. umzubrechen. Die Einhaltung dieses Verbotes wird im Rahmen des prämierechtlich vorgegebenen Kontrollsystems überwacht. Wird festgestellt, dass solches Dauergrünland widerrechtlich umgebrochen bzw. umgewandelt wurde, besteht für die betroffenen Betriebe eine Verpflichtung zur Wiederansaat. Dadurch wird ein Beitrag zur Erhaltung von aus ökologischer Sicht wertvollem Dauergrünland geleistet.

Anderes Dauergrünland darf von den Betrieben, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Dauergrünlandflächen, die vor dem 01.01.2015 entstanden sind, müssen im gleichen Verhältnis auf einer Ersatzfläche neu angesät werden. Dadurch, dass die prämierechtliche Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn z. B. fachrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, wird

ebenfalls ein Beitrag zur Erhaltung von wertvollem Dauergrünland geleistet und somit auch zum Erhalt der sich auf dem Dauergrünland befindlichen Kleingewässer beigetragen.

Vor diesem Hintergrund wird der vom Niedersächsischen Heimatbund empfohlene Vorschlag, ein gesondertes Programm zur Erhaltung von Kleingewässern aufzustellen, seitens der Landesregierung für entbehrlich gehalten.

### **Entsorgung von Salzabwässern aus dem Kalibergbau in die Weser nach dem „Sankt-Florians-Prinzip“** 210/18

Mit dem Inkrafttreten der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist der Gewässerschutz in Deutschland verbindlicher geworden. Das heißt, Deutschland hat sich mit seiner Zustimmung zu dieser Richtlinie auf europäischer Ebene dazu verpflichtet, Werra und Weser wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Das Besondere an der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist die Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebieten ohne Beachtung geographischer oder politischer Grenzen. Damit ist eine Koordinierungspflicht verbunden. Um der Koordinierungspflicht nachzukommen, haben sich die Weserländer 2003 zu einer Flussgebietsgemeinschaft zusammengeschlossen und vereinbart, gemeinsame Beschlüsse zu fassen. Zur Flussgebietsgemeinschaft Weser gehören die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Einleitung von Abwässern aus der hessisch-thüringischen Kaliproduktion in die Werra gehört zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, die in der Flussgebietsgemeinschaft Weser gelöst werden müssen.

Der seinerzeit von den Landesregierungen Hessen und Thüringen mit dem Unternehmen K+S eingesetzte Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion e.V.“ hat mit der Erarbeitung und Veröffentlichung seiner Empfehlungen 2010 am 9. Februar 2010 Vorarbeiten zur potentiell möglichen Maßnahmen zur Aufnahme in die Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung der Flussgebietsgemeinschaft geleistet. Der Runde Tisch hat Ende 2014/Anfang 2015 seine Arbeit eingestellt.

Am 16.03.2016 hat die Ministerkonferenz der FGG Weser den zweiten Bewirtschaftungsplan einschließlich Maßnahmenprogramm der FGG Weser beschlossen. („Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG“ (BWP Salz) ; „Detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG“ (MNP Salz)). Damit wurden ein Zeit-/Zielwertkonzept sowie ein Masterplan konkreter Maßnahmen, verbunden mit einem sehr konkreten und anspruchsvollen Zeitplan, für die Umsetzung abgestimmt, mit dem der gute ökologische Zustand spätestens 2027 erreicht werden soll.

Das Zeit-/Zielwertkonzept sieht eine stufenweise Absenkung der Zielwerte bis 2027 vor. Hiernach wurde festgelegt, dass 2027 die Salzkonzentration an der niedersächsischen Messstelle Boffzen (unterhalb von Bad Karlshafen) u.a. für den Parameter Chlorid

nicht mehr als 300 Milligramm pro Liter als 90-Perzentil betragen soll.

Basis des Masterplans sind von dem Unternehmen Kali und Salz durchzuführende Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung von Produktionsabwässern und zur Verbringung von Produktionsrückständen unter Tage:

- Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage)
- Einstapeln und Versatz unter Tage
- Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung von Haldensalzabwässern (Haldenabdeckung).

Der „Masterplan Salzreduzierung“ umfasst zudem innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums 2015 bis 2021 zwei konkrete Überprüfungen zur Erfordernis optionaler Maßnahmen, für den Fall, dass die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichen sollten, um die im detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 – Salz für den Pegel Boffzen (Weser) vorgegebenen Zielwerte zu gewährleisten und das gute ökologische Potential im Hinblick auf Salz für alle Wasserkörper der Weser bis 2027 zu erreichen:

- Überprüfung der Erfordernis der Produktionsdrosselung
- Überprüfung der Erfordernis der Ausleitung; Bau und Betrieb eines temporären Werra-Bypasses mit einem maximalen Durchsatz von 0,8 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr.

Die für den Pegel Boffzen (Weser) vorgegebenen Zielwerte für Chlorid von 300 mg/l, Kalium von 20 mg/l und Magnesium von 30 mg/l jeweils als 90-Perzentil müssen auch dann sicher eingehalten und die Erreichung eines guten ökologischen Gewässerzustands in der Weser zum Ende des Jahres 2027 darf nicht gefährdet werden.

Der „Masterplan Salzreduzierung“ umfasst zusätzlich:

- F+E Vorhaben,
- ein flankierendes Monitoringprogramm sowie
- die Einrichtung einer gemeinsamen „Arbeitsgruppe Salzreduzierung“ der FGG Weser mit dem Unternehmen K+S zur Begleitung und Controlling des Umsetzungsprozesses und Erfassung der Prozessfortschritte des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 bezüglich der Salzbelastung (inkl. der F+E-Vorhaben und des flankierenden Maßnahmenprogramms).

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der FGG Weser sind behördenverbindlich. D.h. die Festlegungen dieser Pläne sind von den Genehmigungsbehörden der Länder in der FGG Weser zu berücksichtigen.

Niedersachsen hat bereits in den zurückliegenden Beratungen zum zweiten Bewirtschaftungsplan mit den weiteren Bundesländern in der Flussgebietsgemeinschaft erreicht, dass ein anspruchsvolles Bewirtschaftungsziel an einer niedersächsischen Messstelle in der Weser festgelegt wurde.

Die Landesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass

die ursprünglich erwogene große Oberweserpipeline sowie eine vom Runden Tisch favorisierte Nordseefernleitung aus dem Bewirtschaftungsplan gestrichen wurden. In dem Text des Maßnahmenprogramms hat Niedersachsen zudem ausdrücklich seine Ablehnung einer optionalen Ausleitung von Salzlaugen im Bereich der Kaliwerke und der Kalihalden und eine Einleitung flussabwärts verankert. Um insbesondere sicherzustellen, dass keine bisher von Niedersachsen abgelehnte Option zur Umsetzung kommt, hat die Landesregierung weiterhin in den Beratungen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erreicht, dass der EU-Kommission bis Ende 2018 ein umfassendes Monitoring zum Umsetzungsstand der beschlossenen Maßnahmen vorgelegt wird, sodass erst auf deren Grundlage gegebenenfalls über weitere optional notwendige Maßnahmen entschieden werden kann.

Dies soll nur für den Fall zum Tragen kommen, dass die konkreten betrieblichen Reduzierungsmaßnahmen nicht ausreichend wirksam sind. Niedersachsen und andere Länder haben in den Verhandlungen darauf gedrungen, dass für diesen Fall eine Produktionsdrosselung erfolgt. Hierüber soll entsprechend des Bewirtschaftungsplans mit der Überprüfung der Erfordernisse optionaler Maßnahmen in 2018 entschieden werden.

Die niedersächsische Landesregierung wird sich hierbei entsprechend der aktuellen Koalitionsvereinbarung und insbesondere der bestehenden fraktionsübergreifenden Entschließungen des Landtages auch weiterhin dafür einsetzen, dass die mit dem Bewirtschaftungsplan beschlossenen und für den Pegel Boffzen (Weser) behördenverbindlich vorgegebenen Zielwerte für Chlorid von 300 mg/l, Kalium von 20 mg/l und Magnesium von 30 mg/l berücksichtigt werden und die Erreichung eines guten ökologischen Gewässerzustands in der Weser zum Ende des Jahres 2027 nicht gefährdet wird.

### **Höchstspannungsleitungen als Erdkabel - Bietet das neue Verfahren „auftriebsgestütztes Slipping“ (AGS) zur Kabelverlegung neue Chancen für einen umweltschonenden Netzaufbau?**

Umweltschonender Netzausbau durch AGS-Verlegeverfahren 211/18

Mit dem sogenannten AGS-Verlegeverfahren, das die Stadtwerke Stade gemeinsam mit der AGS-Verfahrenstechnik GmbH entwickelt haben, scheint aus Sicht des Nds. Heimatbundes der Weg zu einer umweltschonenden und preisgünstigen Technik für Erdkabel eröffnet worden zu sein. Der Nds. Heimatbund sieht in der neuen Technik die Möglichkeit, die Konflikte und die Akzeptanzprobleme, die mit dem Netzausbau durch Freileitungen und den bisher gängigen Erdkabeln verbunden sind, zu minimieren und dadurch letztlich auch den Netzausbau zu beschleunigen.

Der Niedersächsische Heimatbund bittet die Landesregierung, zu prüfen, ob durch Förderung der noch ausstehenden Gutachten und Tests die Entwicklung dieser Technik zur Praxisreife vorgebracht werden kann.

Um einen Planungstorso und erhebliche Planungsverzögerun-

gen zu vermeiden, müssen bei der Planung von Höchstspannungsleitungen Verlegearten nach dem derzeitigen anerkannten Stand der Technik zugrunde gelegt werden. Der mittlerweile von der Bundesnetzagentur festgelegte Untersuchungsrahmen für das Bundesfachplanungsverfahren für SuedLink macht keine detaillierten technischen Vorgaben, TenneT plant technologieoffen. Dies räumt neuen, innovativen Verlegearten wie dem AGS-Verfahren noch die Möglichkeit ein, bis zum Zeitpunkt der Technikentscheidung Marktreife zu erlangen und damit dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.

Die Landesregierung erwartet von den Vorhabenträgern, dass der erforderliche Ausbau der Stromnetze mit möglichst geringen Belastungen für Mensch und Natur erfolgt. Die Vorschläge der AGS-Verfahrenstechnik stellen hierzu einen innovativen Ansatz zur Realisierung von Erdkabelbauvorhaben künftig auch im Energiebereich dar. Soweit allerdings umfangreiche Erfahrungen im realen Höchstspannungseinsatz nicht vorliegen, entspricht diese Verlegeart noch nicht dem anerkannten Stand der Technik im Höchstspannungsnetz. Eine Bewertung und die abschließende Technikentscheidung für eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Energieübertragung trifft dann abschließend der Vorhabenträger.

Die Landesregierung wird das Bundesfachplanungsverfahren als Träger öffentlicher Belange weiterhin begleiten und dabei auch wichtige Bodenschutzthemen hervorheben und auf gute Lösungen drängen.

#### **Unternehmen der Windkraftbranche nutzen das Instrument der „Bürgerenergiegesellschaften“ aus** 212/18

Bürgerenergiegenossenschaften und -gesellschaften können wesentlich zur Akzeptanz der Energiewende beitragen, bieten Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten und mobilisieren privates Kapital zur Finanzierung der Energiewende. Sie bieten Bürgern aktive und attraktive Beteiligungsmöglichkeiten an der Energiewende und stärken die Akteursvielfalt in den Energiemärkten.

#### **Netzwerk Bürgerenergie**

Das Innovationszentrum Niedersachsen baut seit 2016 im Auftrag des MU ein Netzwerk Bürgerenergie auf. Mit dem Netzwerk soll eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern unterstützt und gefördert werden. Zu den Aufgaben des Netzwerkes gehört u. a. Akteure zusammenzubringen, um eine Hilfestellung bei komplexen Förderrichtlinien, bei Genehmigungsfragen, Zertifizierungen und Vorfinanzierungen für die Realisierung von Energieprojekten zu erfahren und damit bürgerschaftliches Engagement zu fördern.

Das Netzwerk Bürgerenergiegesellschaften bündelt zunächst Interessen, um für eine spätere eigenständige Organisationsform zu sorgen, die von den Akteuren inhaltlich und wirtschaftlich getragen werden soll.

Im Rahmen der angestrebten Fortführung des Netzwerkes soll

insbesondere eine Fokussierung auf Leuchtturmprojekte im Bereich der Sektorkopplung, mit dem Ziel der Unterstützung der Wärmewende vorgenommen werden.

#### **Bürgerenergie im Rahmen der Ausschreibungen für Onshore-Windenergie**

Für Niedersachsen ist die **Windenergie** eine tragende Säule der Energiewende. Für den weiteren Ausbau sind dazu jedoch der **Akzeptanzerhalt und damit auch die Akteursvielfalt von Bedeutung**. Im novellierten EEG, dessen Regelungen ab dem 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, wurde der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze abgeschafft und stattdessen der Zahlungsanspruch grundsätzlich in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Für definierte **Bürgerenergiegesellschaften** wurden entsprechende **Privilegierungen** im Bereich Windenergie an Land eingeführt, um die Akteursvielfalt zu erhalten. In den Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land des Jahres **2017** gingen sodann **nahezu alle Zuschläge an Bürgerenergieprojekte**.

Gemäß Veröffentlichung der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die „Umweltgerechte Bürgerenergie Springe GmbH & Co. KG“ zu dem Ausschreibungstermin 1. August 2017 insgesamt 5 Zuschläge erhalten. Laut Mitteilung der Bundesregierung hat die BNetzA die Unterlagen aller Bürgerenergiegesellschaften, die in den ersten beiden Ausschreibungsrunden (damit auch die Runde vom 1. August 2017) einen Zuschlag erhielten, geprüft und festgestellt, dass diese Gesellschaften die gesetzlichen Voraussetzungen des EEG erfüllten. Zu der „Umweltgerechte Bürgerenergie Springe GmbH & Co. KG“ liegen hier keine weiteren Erkenntnisse vor. Insgesamt ist aber festzustellen, dass einige wenige große Projektierer (so auch die UKA mit Sitz in Meißen) als Dienstleister neu gegründeter Gesellschaften, welche die formellen Kriterien von Bürgerenergiegesellschaften erfüllen, die Mehrzahl der zugeteilten Bürgerenergieprojekte auf sich vereinten. **Damit wurde die als Ausnahmeregelung zugunsten lokaler Akteure vorgesehene Regelung in der Praxis zur Regel. Eine Gefährdung der Akteursvielfalt ist damit nicht zwingend verbunden, vielmehr besteht die Gefahr, dass bezuschlagte Projekte spät (erst nach 2020) bzw. zu einem großen Teil gar nicht realisiert werden.** Als Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die erste Ausschreibungsrunde wurde die Sonderregelung der fehlenden Genehmigung für Bürgerenergieprojekte für die ersten beiden Ausschreibungsrunden in 2018 bereits ausgesetzt.

Nach Auffassung der nds. Landesregierung sind diese Korrekturen des Gesetzgebers jedoch nicht ausreichend um die erkannten Defizite der entsprechenden Regelungen im EEG zu beheben. Die Sonderregelungen sollten mindestens für die Jahre 2018 und 2019 ausgesetzt werden. Im Ergebnis sollten für diese Jahre insgesamt nur Bieter in den Ausschreibungsrunden zugelassen werden, die über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen. Als weitere gesetzgeberische Sofortmaßnahme sollte zudem das Ausschreibungsvolumen in 2018 um 2.000 Megawatt erhöht werden. **NI hat einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat eingebracht** und im Unterausschuss des Bundesrates durchgesetzt. **Im Rahmen der Beschlussfassung**

**des Bundesrates setzte sich ein abgemilderter Antrag durch.** Dieser beinhaltet u.a. eine Aussetzung der Sonderregelungen für Bürgerenergie für das Jahr 2018 in Gänze und 2019 lediglich zu Hälfte sowie eine Sonderausschreibungsmenge von 1.400 MW, die ab 2023 auf das übrige Ausschreibungsvolumen verrechnet wird. Der Antrag des Bundesrates liegt nunmehr der Bundesregierung zur Prüfung vor.

**Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ist vom Bundesgesetzgeber darüber zu entscheiden, inwieweit insbesondere ab der zweiten Jahreshälfte von 2018 weitere Anpassungen der Ausschreibungsbedingungen zugunsten von Bürgerenergie erforderlich sind.** Dazu sind die kommenden Ausschreibungsrunden genau zu analysieren.

Grundsätzlich kommt zugunsten von Bürgerenergiegesellschaften eine **Besserstellung innerhalb des Ausschreibungssystems des EEG** (z.B. durch eine Neudefinition von Bürgerenergiegesellschaften oder durch eigene Ausschreibungsrunden für dieselben) **oder außerhalb des EEG** in Betracht (z.B. durch Unterstützungsfonds für Bürgerenergieprojekte oder finanzielle Teilhabe von BürgerInnen oder Kommunen an Windenergieprojekten). Insbesondere die letztgenannte Möglichkeit könnte Kommunen eine finanzielle Teilhabe über die Gewerbesteuer hinaus ermöglichen und ggfls. zu mehr Akzeptanz beitragen. Eine solche Regelung sollte allerdings bundeseinheitlich gelten, um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Kostenbelastungen der Investoren in den einzelnen Ländern zu vermeiden.

**Die vom Niedersächsischen Heimatbund vorgeschlagene Regelung,** dass die BNetzA künftig überprüft, ob tatsächlich Bürger und Kommunen Antragsteller sind und nicht etwa Projektierer, **wird fachlicherseits kritisch gesehen.** Denn zum einen können Projektierer für Bürgerenergieprojekte, die nicht über das notwendige Fachwissen verfügen, wertvolle Unterstützung im Einzelfall bieten. Zum anderen lässt sich mit dem Vorschlag nicht verhindern, dass z. B. reine Landeigentümerzusammenschlüsse auch als Bürgerenergie gewertet würden.

SCHUTZ, FLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

**Mobil im Harz mit HATIX – Auch zukünftig nur im Ostharz? Einführung eines länderübergreifenden Harz-Tickets für den ÖPNV**

213/18

Auf Initiative der Chefs der Staatskanzleien von Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt hat die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) eine Arbeitsgruppe mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen in den drei betroffenen Bundesländern einberufen mit dem Ziel, ein Konzept zur Entwicklung attraktiver tariflicher Angebote für den ÖPNV im gesamten Harz zu entwickeln. Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes soll eine umfassende tarifliche Lösung gefunden werden, die über den Anwendungsbereich des vom Niedersächsischen Heimatbund erwähnten HATIX-Modells (nur nutzbar für Übernachtungstouristen) deutlich hinausgeht und die z.B. auch Tagestouristen, die Einwohner der betroffenen Harzlandkreise und Berufspendler, die in den Harz fahren, als Nutzer mit ein-

bezieht.

Derzeit wertet die NASA den Entwurf eines von ihr beauftragten Gutachtens gemeinsam mit den anderen beteiligten Partnern aus. Es wird davon ausgegangen, dass die endgültigen Ergebnisse und Vorschläge des Gutachters Mitte des Jahres 2018 vorliegen werden. Im Anschluss daran müssen vor allem Vertriebs-, Finanzierungs- und Einnahmenaufteilungsfragen einvernehmlich mit allen Partnern und den anerkennenden Bus- und Bahngesellschaften abgestimmt werden. Bei zügigem und positivem Verlauf der Verhandlungen kann von einer Umsetzung in 2019 ausgegangen werden.

**Bekämpfungszone für den Borkenkäfer im Harz – Die Verlegung aus dem Nationalparkgebiet kann beginnen**

214/18

Entsprechend unserer Antwort auf Nummer 212/17 der letztjährigen ROTEN MAPPE ist das Kabinett nach der Ressorteinigung dem Vorschlag gefolgt, den Borkenkäferschutzstreifen im Nationalpark Harz weitestgehend aufzulösen und die Verantwortung für den Schutz gegen Borkenkäfer sukzessive in die angrenzenden bewirtschafteten Wälder der Niedersächsischen Landesforsten zu verlagern.

Als Beitrag zur Nationalen Biodiversitätsstrategie sollen bis zum Jahr 2020 10 % der Fläche des Landeswaldes dauerhaft einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden („NWE10“).

Im Rahmen der Ausweisung von NWE10-Flächen werden innerhalb des Nationalparks Harz weitere 2.800 ha Wald in eine natürliche Waldentwicklung überführt. Insoweit ist der 500 m breite Sicherheitsstreifen, in dem das Borkenkäfermanagement bisher der Nationalparkverwaltung obliegt, bis zum Jahr 2022 sukzessive aufzuheben.

Die Verlagerung erfolgt stufenweise, sie beginnt damit, dass zwischen dem Nationalpark Harz und den angrenzenden Niedersächsischen Landesforsten eine enge Zusammenarbeit bei der Borkenkäferbekämpfung vereinbart wurde, so dass neuer Befall innerhalb des Nationalparks nicht mehr beseitigt werden muss. Im weiteren Verlauf ist die Umsetzung gemäß dem folgenden zeitlichen Stufenplan vorgesehen.

Stufenplan zur Umsetzung von NWE 10 im NLP-Harz	
Jahr	Fläche (ha)
2018	650
2019	400
<b>2020</b>	550
<b>2021</b>	400
2022	800
<b>Summe</b>	<b>2.800</b>



## **Schutz der Südharzer Gipskarstlandschaft als grenzüberschreitendes Biosphärenreservat**

215/18

Der Gipskarstlandschaft Südharz kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und Repräsentativität zu. Der Schutz und die Weiterentwicklung des Gebiets wurde daher auch als ein Schwerpunktziel der Niedersächsischen Naturschutzstrategie aufgenommen: „In der Gipskarstlandschaft Südharz die Zusammenarbeit mit Sachsen-Anhalt und Thüringen weiter intensivieren mit dem Ziel der Prüfung, welche Optionen für ein länderübergreifendes Großschutzgebiet oder Schutzgebietssystem bestehen, in dem sich besondere Synergien zwischen Naturschutz, Tourismus und Regionalentwicklung ergeben können“ (Schwerpunktziel 12). Dies bringt zum Ausdruck, dass das Land die herausragenden naturräumlichen Voraussetzungen und die naturschutzfachliche Bedeutung der Region im Blick hat und es als prioritäre Aufgabe weiterverfolgen wird, Möglichkeiten zum Schutz und zur Entwicklung der Gipskarstlandschaft Südharz zu entwickeln und zu verfolgen.

Dazu ist vorgesehen, den bereits im Rahmen verschiedener Naturschutzprojekte und -ansätze bestehenden länderübergreifenden Austausch fortzusetzen. Dieser Austausch, die länderübergreifende Zusammenarbeit bei Projekten und die Prüfung, welche Optionen für ein länderübergreifendes Schutzgebiet bestehen, werden kontinuierlich fortgesetzt. Dabei bietet das im Rahmen des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ geförderte, im thüringischen Teil der Hotspots „Südharzer Zechsteingürtel, Kyffhäuser und Hainleite“ laufende Projekt „Gipskarst Südharz – Artenvielfalt erhalten und erleben“ (Projekträger: Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V.) eine Plattform für einen intensiveren länderübergreifenden Austausch in den nächsten Monaten. Im Rahmen des Projekts soll u.a. eine länderübergreifende hotspot-Konzeption entwickelt und abgestimmt werden. Ebenso wird die Abstimmung mit den örtlichen Akteuren anlassbezogen fortgeführt (u.a. LEADER-Prozesse).

Inwieweit und mit welcher zeitlichen Perspektive ein länderübergreifendes UNESCO-Biosphärenreservat umgesetzt werden kann, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

## **Schutz des Dünengebietes „Brenneckes Berg/Weiland“ als Biotop und Geotop, Stadt Gifhorn**

216/18

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat das Dünengebiet „Brenneckes Berg/Weiland“ besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass es sich um das besterhaltene Dünengebiet im Stadtgebiet von Gifhorn handelt. Die Akkumulationsformen (Dünen) und die vermoorte Deflationsmulde (Schlatt) treten hier in nahezu natürlicher Form auf kleinem Raum auf. Obwohl das Dünengebiet an seiner westlichen Grenze durch Baumaßnahmen bereits leicht angegriffen wurde, ist der verbleibende Großteil in seiner Natürlichkeit sehr gut erhalten. Es weist alle geologisch bzw. geomorphologisch wichtigen Strukturen eines Binnendünengebietes auf.

Das LBEG hat der Stadt Gifhorn bereits mit Schreiben vom 16. Juni 2016 empfohlen, den bislang von der Bauleitplanung nicht betroffenen Bereich durch geeignete Schutzmaßnahmen langfristig zu erhalten sowie vorhandenen Bauschutt und Baumstübben schonend zu entfernen. Außerdem ist angeregt worden, das Dünengebiet zur Verminderung weiterer Schäden durch einen Zaun von dem angrenzenden Baugebiet abzutrennen. Der Wasserhaushalt des Schlatts sollte durch bauliche Maßnahmen ebenfalls sichergestellt werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Prüfungsergebnisses wird das LBEG das „Dünengebiet Brenneckes Berg/Weiland“ in das landesweite Geotopkataster aufnehmen. Eine Unterschutzstellung des Gebiets geht mit dieser Aufnahme indes nicht einher; für eine solche liegt die Zuständigkeit bei den Unteren Naturschutzbehörden.

## **NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“**

### **Eingriffe und Nutzungen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

#### **Die Befahrensregelung und das Kitesurfen**

217/18

Die Landesregierung begrüßt mit dem NHB, dass mit einem gemeinsamen Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen vom 06.07.2017 auf Anpassung der „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)“ ein wichtiger Meilenstein zu deren Novellierung erreicht wurde. Das weitere Verfahren liegt federführend nun in der Hand des BMVI. Im Zuge der Länderabstimmung und der vorbereitenden Erörterungen mit über 25 Wassersport- und Naturschutzverbänden sowie Behörden durch die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ konnte bereits eine weitgehende Einigung über die vorgeschlagenen Regelungen gefunden werden. Die Landesregierung ist daher zuversichtlich, dass in absehbarer Zeit eine Neuregelung zustande kommt, die einen verbesserten Schutz des Gebietes des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ im Hinblick auf dessen Nutzung als Bundeswasserstraße gewährleistet. Zum Kitesurfen schlagen die Länder für die künftige Fassung der Rechtsverordnung vor, für Niedersachsen das bisherige Regel-Ausnahme-Prinzip zu übernehmen, wonach die Ausübung dieses Sports auf bestimmte Zonen beschränkt bleibt, in denen Störungen und die Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ weitgehend vermieden werden können. Dieses gegenwärtig auf einer landesrechtlichen Vorschrift des Nationalparkgesetzes (NWattNPG) beruhende Konzept und die diesbezügliche Verwaltungspraxis der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat das Verwaltungsgericht Oldenburg in seinem Urteil vom 07.08.2017 bestätigt; das Verfahren ist nach Einlegung der Berufung vor dem OVG Lüneburg weiter anhängig. Verstöße gegen das außerhalb der zugelassenen Zonen für die Ruhe- und Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ bestehende Drachensport- und damit auch Kitesurfverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden,

was auch – sofern erforderlich - erfolgt. Zu einer verbesserten Einhaltung der Schutzvorschriften hat auch die seit 2015 bestehende Präsenz der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch Ranger und Rangerinnen vor Ort geführt. Dies stellt jedoch eine bleibende Aufgabe dar.

### **Die Jagd** 218/18

Mit den Bestimmungen im Nationalparkgesetz (NWattNPG) hat der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen, dass die Jagdausübung innerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ weiterhin möglich ist. Besondere gesetzliche Beschränkungen hat aber die Jagd auf Wasserfederwild innerhalb der Ruhezonen des Nationalparks erfahren: Sie ist nur auf den besiedelten Inseln und mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NLPV) an bis zu zehn Tagen im Jahr zulässig.

Um den besonderen Anforderungen des Schutzzwecks des Nationalparks konkreter und auch ortsbezogen gerecht zu werden, nutzte das Land Gestaltungsmöglichkeiten im Zuge der pachtvertraglichen Vergabe seiner Eigenjagdbezirke. Grundlage war bislang der vom NHB genannte gemeinsame Erlass der Nds. Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, von 2012. Dieser GemRdErl ist mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft getreten. Der für die EU-konforme hoheitliche Sicherung der FFH- und Vogelschutzgebiete notwendige Schutz wird grundsätzlich durch das NWattNPG gewährleistet. Weiter gehende vertragliche Beschränkungen der Jagd sind daran zu messen, ob im Einzelfall die Erreichung des Schutzzwecks durch Maßnahmen der Jagdausübung verhindert wird.

Ein generelles Verbot der Zugvogeljagd ist derzeit in keinem der bestehenden Pachtverträge vereinbart. Um der besonderen Bedeutung des Wattenmeeres als Drehscheibe des Vogelzugs Rechnung zu tragen, wurden hier bereits an die Jagdausübung vom Gesetzgeber besondere Maßstäbe angelegt. Der Status als UNESCO-Weltnaturerbe und weiterer fachlichen Programmatiken begründet für sich nach bisheriger Systematik keine weitere Einschränkung der Jagd. Die Diskussion und konkrete Reichweite solcher übergeordneten Schutzgedanken ist in der Öffentlichkeit wie auch innerhalb der Landesregierung jedoch weiterer Entwicklung zugänglich.

### **Die Miesmuschelfischerei** 219/18

Im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist nach § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 NWattNPG die berufsmäßige Miesmuschelfischerei nur in bestimmten Ruhezonen sowie in der gesamten Zwischenzone erlaubt. Einschränkungen ergeben sich für die Besatzmuschelfischerei im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans. Der Plan ist von der obersten Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde zu erlassen, und er hat den Schutzzweck des NWattNPG zu beachten. Der Plan ist

nach jeweils fünf Jahren fortzuschreiben. Diese hohe Schutzwirkung wird von der niedersächsischen Landesregierung nicht in Zweifel gezogen.

Die Arbeit an der Fortschreibung des aktuellen Bewirtschaftungsplans hat sich über die zunächst geplanten Zeiträume hinaus ausgedehnt. Die Fragestellung billigt zu, dass es sich dabei um „begründbare Verzögerungen“ handelt, die die Fachgespräche nun auch in das Jahr 2018 gezogen haben. Insgesamt hat die niedersächsische Landesregierung ein Interesse daran, zeitnah eine rechtsverbindliche Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans zu erreichen.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass eine Beteiligung von Umweltverbänden ständig stattfindet und dies in Bezug auf den Bewirtschaftungsplan bereits weit im Vorfeld der ersten Fortschreibungsarbeiten begonnen wurde.

So wird die Nationalparkverwaltung nach § 27 NWattNPG durch einen Nationalpark-Beirat beraten. Aktuell liegt sogar der Vorsitz in den Händen des Vorsitzenden der Fachgruppe „Natur- und Umweltschutz“ des NHB, der auch die anerkannten Naturschutzverbände und damit Umweltverbände in diesem Gremium vertritt.

So wurde der derzeit gültige Bewirtschaftungsplan in der Beiratssitzung am 25.06.2014 von der obersten Fischereibehörde vorgestellt. Den Mitgliedern wurde es ermöglicht Stellungnahmen zu dem vorgestellten Plan abzugeben, nachdem die Verbände darum gebeten hatten. Außerdem veranstaltete die oberste Fischereibehörde am 07.12.2016 u. a. mit NABU, WWF und BUND einen „Runden Tisch Miesmuschelfischerei“. Dessen zentrales Thema war der Miesmuschel-Bewirtschaftungsplan. Auch hier wurde die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben.

Es ist aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung eben nicht so, dass keine Beteiligung der Umweltverbände stattfindet.

Im Falle eines neu aufzustellenden Bewirtschaftungsplans kann die niedersächsische Landesregierung zusagen, dass der Plan von den zuständigen Behörden unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks erstellt und erlassen wird. Dabei wird den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen entsprechend den Bestimmungen des § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben.

### **Die Verfälschung im Watt** 220/18

Es wird auch in Zukunft Strategie des Landes Niedersachsen sein, alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um Freilegungen entsprechender Anlagen zu vermeiden und naturferne Sicherungsmaßnahmen weitestgehend auszuschließen. Mit den zuständigen Behörden / Stellen sind bzw. werden entsprechende Beratungen durchgeführt.

## Das Sedimentmanagement im Küstenbereich

221/18

Das niedersächsische Wattenmeer, die angrenzenden Ästuar, aber auch große Teile unserer eingedeichten Küstengebiete bestehen aus Sand, Schluff und organischen Ablagerungen - den Sedimenten. Diese sind ein integraler und dynamischer Bestandteil des Ökosystems und für ihren Transport und ihre Zonierung sind vorwiegend Wasserstände, Strömungen und Seegang in engem Zusammenhang mit den jeweiligen Korngrößen verantwortlich.

Der überwiegende Teil des nds. Wattenmeers und die äußeren Teile der Ästuar befinden sich im Regelungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. In 2018 sind hierfür die Berichte zum Zustand der deutschen Nordseegewässer, zur Beschreibung des guten Zustandes und zur Festlegung von Zielen zu erstellen. Die Entwürfe dieser Berichte sind seit dem 1. März 2018 unter <http://www.meeresschutz.info/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> eingestellt und können von dort heruntergeladen werden. Nach dem aktuellen Bericht zum Zustand der deutschen Nordseegewässer bestimmen die Sedimente im Zusammenwirken mit der Atmosphäre, dem Relief sowie der Beschaffenheit und Struktur des Meeresbodens die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften der Meeresökosysteme in den deutschen Nordseegewässern.

Infrastrukturprojekte im Meer wie z.B. Offshoreanlagen, Sand- und Kiesentnahme, Unterhaltung von Fahrrinnen und Baggergutverklappung führen zu Beeinträchtigungen des Meeresbodens und können zu dauerhaften Veränderungen der hydrografischen Bedingungen und zum Verlust des ungestörten Meeresbodens führen.

Der aktuelle Berichtsentwurf kommt in Bezug auf Meeresboden und hydrografische Bedingungen zu folgenden Kernaussagen:

- Dauerhafte Veränderungen der hydrografischen Bedingungen betrafen 2011–2016 weniger als 1% der deutschen Nordseegewässer.
- Der Verlust von Habitaten durch Beeinträchtigungen des Meeresbodens infolge Sand- und Kiesentnahme, Offshore- und Küstenschutzanlagen, Fahrrinnenunterhaltung und Baggergutverklappung lag bei 0,3–0,5% in den Küstengewässern (<1 sm) und 0,8–1,0% in den Meeresgewässern (>1 sm).

Für das in der Roten Mappe angesprochene Sedimentmanagement im Küstenbereich ist folgendes zu beachten:

- Der Eintrag von Sedimenten wird wie in der ROTEN MAPPE dargestellt lokal oft als störend empfunden, sei es wegen der Nutzungseinschränkungen in Häfen und Fahrrinnen oder nach deren Entnahme in den Gebieten, in denen die jeweilige Verklappung stattfindet.
- Der Eintrag von Sedimenten in das Küstengewässer insgesamt ist aber angesichts des steigenden und sich voraussichtlich beschleunigenden Meeresspiegelanstiegs unbedingt notwendig. Bisher konnte das Watt mit dem Meeresspiegel

mitwachsen und sein morphodynamisches Gleichgewicht beibehalten. Bei einer weiteren Beschleunigung des Meeresspiegelanstiegs ist für das Mitwachsen der Watten ein größerer Sedimenteintrag als bisher notwendig.

- Die Unterhaltung von Fahrrinnen und Häfen erzeugt keine Sedimente, sondern es findet ein Nettotransport in diese Bereiche statt, der zum Erhalt der bestehenden Nutzungen dort entnommen werden muss. Die in die Nordseegewässer eingebrachten Verklappungsmengen sind nach der aktuellen Bewertung des regionalen Meeresschutzübereinkommens OSPAR „Intermediate Assessment 2017“ in den Niederlanden und in Belgien in ähnlicher Größenordnung wie in Deutschland.

Die gemeinsam von Niedersachsen und den Niederlanden zu entwickelnde ökologische Strategie zum Sedimentmanagement greift einerseits diese Punkte auf. Andererseits sollen wesentliche Aspekte der Sedimentproblematik auch auf mittelfristige und langfristige Wirkungen hin analysiert und systemweit nach möglichen nachhaltigen Lösungsansätzen gesucht werden. Eine wichtige grundlegende Erwägung ist die Frage, ob das jeweilige Sediment – Sand, Schlick – im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wie etwa den Meeresspiegelanstieg im System bleiben sollte. Die ökologische Strategie stellt weniger die Frage voran, wo lasse ich meine ausgebagerten Sedimentmengen, sondern vielmehr die Frage, wo im System besteht ein Bedarf an Sedimenten. Welche Korngrößen benötige ich dort und ist eine Trennung der Sedimentfraktionen sinnvoll und möglich? Inwieweit kann teilweise ein natürlicher Transport des Sediments zu den identifizierten Senken stattfinden? Stellt sich heraus, dass zu viel Feinmaterial im System ist, wie es sich im Ems-Ästuar andeutet, muss man nach anderen Funktionen in dem Gebiet suchen, für die Schlick ein wertvoller (Roh-) Stoff sein könnte. Hierzu gehört z.B. Verwendung von Schlick für naturnahe Aufhöhung von unterversorgten Salzwiesen im Vorland oder die Verbringung in tiefer gelegene Polder zur Aufwertung von qualitativ schlechten Böden oder zum Ausgleich des MThw-Anstiegs. Auch die Sandfraktion könnte aktiver als bisher genutzt werden, z.B. für Maßnahmen zur Stützung einer naturnahen Morphodynamik durch Aufhöhung von Sandbänken.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) hat im Dezember 2017 für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein Sedimentmanagementkonzept Tideems erstellt. Nach Aussage der BfG fokussiert das Konzept auf Unterhaltungsaktivitäten der WSV und soll daher nur ein erster Schritt zu dem fachlich gebotenen und angestrebten deutsch-niederländischen Gesamt-Sedimentmanagementkonzept sein.

Die sektoralen Betrachtungen der WSV und der ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement sollen in einem späteren Schritt zusammengeführt werden, wobei auch Aspekte der Rammordnung zu betrachten sein werden. Die anstehenden Arbeiten an der ökologischen Strategie werden auf niedersächsischer Seite durch ein gemeinsames Forschungsvorhaben der Forschungsstelle Küste des NLWKN, der Nationalparkverwaltung und der Uni Bremen unterstützt, das noch im Frühjahr dieses Jahres beginnen soll.

# KULTURLANDSCHAFT

## **Die Europäische Landschaftskonvention – Niedersachsen muss den Bund zum Beitritt bewegen!**

250/18

Die Bewahrung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der niedersächsischen Natur- und Kulturlandschaften ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen der fortzuführenden Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms werden erstmalig in Niedersachsen nicht nur Naturräume, sondern - mit dankenswerter Unterstützung des Niedersächsischen Heimatbundes und weiterer Akteure - auch Kulturlandschaftsräume sowie aus landesweiter Sicht repräsentative historische Kulturlandschaften erfasst und Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung ihres besonderen Charakters formuliert. Damit schafft das Land erstmals die fachliche Grundlage, diese Belange nach Möglichkeit in der Raumordnung und Bauleitplanung, in Zulassungsverfahren oder im Rahmen konkreter Maßnahmen (z. B. der Naturschutzbehörden) systematisch berücksichtigen zu können.

Hinsichtlich der Unterzeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens vertritt die Landesregierung dagegen weiterhin eine ablehnende Haltung (s. a. Beitrag 101/08 der WEISSEN MAPPE 2008). Die Bundesregierung hatte seinerzeit ihre Ablehnung der Zeichnung damit begründet, dass das Europäische Landschaftsübereinkommen keinen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten erwarten ließe. Naturschutz [und Landschaftspflege] spielten in dem Übereinkommen nur eine untergeordnete Rolle, es ginge vielmehr darum, das Recht des Menschen auf Bestimmung über die ihn umgebende Landschaft zu bekräftigen und Verwaltungen auf verschiedenen Ebenen (lokal, regional, national und international) zur Zusammenarbeit aufzurufen. Zu erwarten wäre weiterhin mittelfristig ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie neue kostspielige Verwaltungsstrukturen im Bereich des Europarates bzw. die Bindung vorhandener personeller und finanzieller Mittel, die dann anderen Projekten nicht mehr zur Verfügung stünden (Drs. 16/5375 vom 11.05.2007).

Die vorgenannten Gründe sind nach Auffassung der Landesregierung weiterhin überzeugend.

## **„Historische Kulturlandschaften“ – Eine Arbeitshilfe für Niedersachsen**

251/18

Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind nicht nur Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern prägen auch die regionale Identität der darin lebenden Menschen. Ein Schwerpunktziel der Niedersächsischen Naturschutzstrategie ist es daher, sicherzustellen, dass in ausreichendem Maße Landschaftsräume mit ihren historisch bedeutsamen und identitätsstiftenden Eigenschaften erhalten bleiben, die die typischen niedersächsischen Kulturlandschaften repräsentieren.

Die Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN hatte daher im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums, auch unter Mitarbeit des Niedersächsischen Heimatbundes, ein Gutachten zur landesweiten Erfassung, Darstellung und Bewertung der niedersächsischen Kulturlandschaften sowie historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung erstellen lassen und damit eine wichtige Informationsgrundlage geschaffen.

In einem zweiten Schritt sind aus den gewonnenen Erkenntnissen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse zur Bewahrung der maßgeblichen Eigenschaften historisch gewachsener Kulturlandschaften herzuleiten und diese in die gutachtliche Landschaftsplanung auf den verschiedenen Planungsebenen zu implementieren, um sie in der Raumordnung und der Bauleitplanung, in Zulassungsverfahren und bei konkreten Maßnahmen systematisch berücksichtigen zu können.

Als Hilfestellung für die unteren Naturschutzbehörden wird daher der NLWKN eine Arbeitshilfe zur Einbeziehung historischer Kulturlandschaften in die Landschaftsrahmenplanung erarbeiten. Erste inhaltliche Abstimmungen haben bereits stattgefunden. Dem NHB sei bereits jetzt für seine Bereitschaft gedankt, an der Arbeitshilfe mitzuwirken.

## **Die Sauparkmauer bei Springe (Region Hannover und Landkreis Hameln Pyrmont) – Gibt es Fortschritte bei der Sanierung?**

252/18

Die Fragen des Niedersächsischen Heimatbundes zur Sauparkmauer bei Springe werden wie folgt beantwortet:

- Welche Ziele und Maßnahmen sieht das Sanierungskonzept für die Sauparkmauer vor?

Der Kern des Konzeptes der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) beinhaltet eine Gliederung der Mauerabschnitte nach Erhaltungszustand und Funktion (als Einfriedung, als Teil des staatlichen Baudenkmals und kulturhistorisches Landschaftselement, als Lebensraum für Mauerspezialisten der Pflanzen- und Tierwelt). Das Konzept beinhaltet eine Vorrangliste für zukünftige Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie das Ziel, ca. 75 % der Sauparkmauer aktiv aus Mitteln der NLF zu unterhalten. Die übrigen 25 % sollen zwar durch regelmäßige Entnahme von Gefahrenbäumen geschützt, aber nicht durch bauliche Maßnahmen saniert werden. Hierfür wären Drittmittel notwendig, da die NLF diese Kosten nicht tragen können.

- Wurde für die Erarbeitung des Konzeptes das Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover herangezogen?

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung der Leibniz-Universität zum Zustand der Sauparkmauer wurden verschiedene Empfehlungen zu Maßnahmen und zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden aus Denkmal- und Naturschutzsicht gegeben.

- Welche Sanierungsmaßnahmen wurden seit 2015 unternommen?

In den Jahren 2015 und 2016 wurden durch die NLF ca. 166 Tsd. € für die Erhaltung und Unterhaltung aufgewendet. In den Jahren zuvor lag das Budget, bedingt durch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, deutlich höher (Durchschnittlich ca. 125 Tsd. €).

- Wie sieht der Zeitplan für die weitere Sanierung der Sauparkmauer aus?

Vorgesehen ist die laufende Unterhaltung der in den vergangenen dreißig Jahren mindestens einmal vollständig sanierten Abschnitte (ca. 10,6 km). Mittelfristig (Zeitraum 5 Jahre) sollen zwei Abschnitte von ca. 1,4 km grundsaniert werden. Beide sind aus Denkmalschutzsicht von hoher Bedeutung. Für die Grundsaniierung eines weiteren, sehr schwer zugänglichen Abschnitts (ca. 200 m) soll um Drittmittel geworben werden. Bis 2021 sollen alle zu sanierenden Abschnitte mit einem jährlichen Budget von 60 Tsd. € abgearbeitet sein, um dann in eine Phase der Unterhaltung überzugehen.

- Für wann ist mit dem Gesamtkonzept für den Saupark zu rechnen?

Im Rahmen des zur Forsteinrichtung 2020 zu erstellen den Pflege- und Entwicklungsplanes soll ein Kapitel zur Sauparkmauer enthalten sein, das die vorliegende Konzeption aufgreift. Dieses Konzept wird im Rahmen des PEPL mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

### **Die Aufforstung von Wiesenflächen der historischen Parkanlage des Forsthauses Schafhaus (Landkreis Wittmund) sollte unterbleiben!**

253/18

Die Betriebsleitung der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) ist mit dem Niedersächsischen Heimatbund bezüglich der geplanten Aufforstung bereits seit September 2017 in Kontakt.

Eine archäologische Erkundung des Geländes durch den Regionalverband „Ostfriesische Landschaft“ hat zwischenzeitlich ergeben, dass auf der Wiesenfläche keine archäologischen Funde zu erwarten sind. Die NLF haben in Abstimmung mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, dem Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Oldenburg - und dem Landkreis Wittmund (Naturschutzbehörde, Waldbehörde) die ursprüngliche Konzeption für die geplante Aufforstung modifiziert und eine Lösung zur Wahrung der verschiedenen Interessen erarbeitet. Dieses Konzept ist aus Sicht aller Beteiligten vorteilhaft und soll umgesetzt werden.

Die aktuelle Planung sieht vor, etwa 1,0 Hektar der Wiesenfläche mit Stieleiche aufzuforsten und auf einer Teilfläche von etwa 0,6 Hektar eine Obstwiese mit alten Obstsorten anzulegen.

Die Aufforstung mit Stieleichen dient auch der Erweiterung der Lebensraumtypenfläche des „bodensauren Eichenwaldes auf Sandebenen“ (LRT 9190) des angrenzenden FFH-Gebietes „Schafhauser Wald“. Die Eichenwälder Niedersachsens sind sehr häufig Zeugnis der Kulturhistorie und sollten am Leben erhalten und gepflegt werden. Hierzu kann das Aufforstungsvorhaben einen Beitrag leisten.

Die Obstwiese trägt der Historie des Ensembles Rechnung und vereint denkmalpflegerische Ansprüche sehr gut mit naturschutzfachlichen Zielen. Durch Anlage einer zweireihigen Eibenpflanzung als Kontur zur Einfriedung bleibt die ursprüngliche Ausdehnung des Ackers dauerhaft erkennbar.

### **Gefährdung von Wallhecken durch „Pflegemaßnahmen“**

254/18

Die zu diesem Punkt in der ROTEN MAPPE aufgeführten Missstände kommen immer wieder lokal vor. Ihnen wird im Einzelfall auch seitens des Umweltministeriums nachgegangen. Oftmals handelt es sich schlicht um handwerkliche Fehler, gelegentlich aber auch um absichtsvolles Handeln.

Dass Wallhecken für die Landesregierung eine ganz besondere Bedeutung als Landschaftsgestalterisches und Biotopvernetzendes Element haben, äußert sich nicht zuletzt in der finanziellen Förderung im Rahmen der Wallheckenprogramme, die vor allem für Pflegemaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Zuständig für die Planung und Überwachung der Pflegemaßnahmen sind die lokalen Gebietskörperschaften (i.d.R. die unteren Naturschutzbehörden). Technische Hinweise, wie eine sachgerechte Wallheckenpflege auszusehen hat, existieren (Bsp. Stadt Lingen).

Den zuständigen Gebietskörperschaften stehen durchaus auch Möglichkeiten offen, offenkundige Fehler auf verschiedene Weise zu ahnden – bis hin zur Eröffnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Die Anregung des Heimatsbundes, eine sachgerechte Wallheckenpflege verstärkt sicherzustellen, wird durch die Themensetzung in den regionalen Dienstbesprechungen mit den UNB'en aufgegriffen.

Beispiele:

Das Wallhecken-Programm Ostfriesland

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/wallheckenprogramm\\_ostfriesland/das-wallheckenprogramm-ostfriesland-44180.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/wallheckenprogramm_ostfriesland/das-wallheckenprogramm-ostfriesland-44180.html)

Das Wallhecken-Programm Oldenburger Land

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/foerderprogramme/wallheckenprogramm\\_oldenburger\\_land/das-wallhecken-programm-oldenburger-land-118365.htm](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/foerderprogramme/wallheckenprogramm_oldenburger_land/das-wallhecken-programm-oldenburger-land-118365.htm)

# DENKMALPFLEGE

## **Kriegsgräberstätten in Niedersachsen - Gesetzliche Grundlagen, Defizite und Anforderungen für die Zukunft Vorbemerkung der Landesregierung**

301/18

Der Landesregierung sind Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nicht nur eine gesetzliche Pflicht nach dem Gräbergesetz, sondern auch moralische Verpflichtung diesen Opfern gegenüber.

Der in der Bestandsaufnahme dargestellte Fall eines Aschegrabes in der Samtgemeinde Walkenried war der Landesregierung bislang nicht bekannt. Zuständig für die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 des Gräbergesetzes sind die Gemeinden. Grundlage hierfür ist § 4 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom). Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Samtgemeinde Walkenried gebeten, im Zusammenwirken mit anderen Stellen Maßnahmen zur Erkundung der genauen Lage des Grabes und dann ggf. zur Feststellung, Herrichtung und Kennzeichnung des Grabes einzuleiten.

### **Fragen**

#### **Zu a.**

**Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) fragt die Landesregierung, welchen Pflegezustand sie für Kriegsgräber als „würdig“ erachtet, da anlassbezogen immer wieder festgestellt wird, dass sich Kriegsgräber in einem nicht akzeptablen Pflegezustand befinden.**

Regelungen zur Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes enthält § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV). Nach § 2 Abs. 1 dieser Vorschrift muss jedes Grab eine würdige Ruhestätte sein. Eine Definition dieses Begriffes enthält die Vorschrift nicht.

Da der Bund nach § 10 des Gräbergesetzes die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt und hierfür an die Länder Pauschalzahlungen leistet, hat sich der Umfang der Pflege auch an den zur Verfügung gestellten Mitteln zu orientieren. Insoweit ist der Begriff „würdig“, der eine Vielzahl von Definitionen zuließe, in diesem Zusammenhang als „angemessen“ zu definieren.

Es ist zunächst sicherzustellen, dass die Kriegsgräberanlage als solche auf dem Friedhof erkennbar ist. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Inschriften auf den Grabzeichen. Gleichzeitig soll jedoch auch die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel durch die Vornahme einer regelmäßigen Pflege im Jahresmittel wahrnehmbar sein. Dies bedeutet, dass die Gemeinden durchaus zeitliche und räumliche Schwerpunkte setzen können, dass aber im Jahreslauf im Bereich aller Gräber Pflegemaßnahmen stattfinden sollen. Auch ist zu beachten, dass keine Gefährdung für die Besucher von der Begräbnisstätte ausgeht, also die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Gräbergesetz können ggf. beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zusätzliche Mittel beantragt werden.

### **Weiterhin fragt der NHB, welche Pflegestufe die Landesregierung im Sinne der Standards für öffentliche Gartenanlagen für angemessen hält?**

Allgemein normierte Pflegestufen im Sinne eines Standards für öffentliche Grünanlagen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Nach Auskunft des Staatlichen Baumanagements und des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaft wird bei Grünflächen, die in der Verantwortung einer hausverwaltenden Dienststelle liegen, ein wirtschaftlicher Pflegezustand angestrebt, der der Verkehrssicherungspflicht genügt und in Absprache mit der hausverwaltenden Dienststelle definiert wird.

Kommunen erstellen meist für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich Pflegepläne. Auch diese werden sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der AllgZustVO-Kom i.V.m. dem Gräbergesetz bei der Durchführung der Pflege an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientieren. Der Bund trägt nach § 10 Abs. 1 des Gräbergesetzes die Aufwendungen, die sich aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, im Rahmen von Pauschalen. Diese werden anteilmäßig durch das Land an die Kommunen weitergereicht.

### **Zudem fragt der NHB die Landesregierung, wie sie sicherstellt, dass die Pflegepauschalen ordnungsgemäß verwendet werden?**

Nach § 4 Nr. 1 AllgZustVO-Kom sind die Gemeinden für die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach dem Gräbergesetz mit Ausnahme der im Beschluss der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 (Nds. MBl. S. 876) aufgeführten Begräbnisstätten zuständig.

Da sie diese Aufgabe im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches durchführen, unterliegen sie einer Fachaufsicht. Diese wird gemäß § 171 NKomVG bei kreisangehörigen Gemeinden durch die Landkreise wahrgenommen (zu weiteren Zuständigkeitsregelungen vgl. § 171 NKomVG). Die Fachaufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Bei den im Beschluss der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 genannten Friedhöfen, bei denen die Pflegezuständigkeit beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport liegt, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch das Staatliche Baumanagement und beauftragte Gartenbauunternehmen. Hier finden in regelmäßigen Abständen und jeweils bei Bedarf gemeinsame Ortsbesichtigungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport statt.

Zu b.

**Weiterhin ist festzustellen, dass Gräberlisten oft unvollständig sind oder die Namen mit den Erkenntnissen in den Archiven nicht übereinstimmen; gerade bei den großen Grabstätten sind weder die Namen der Toten veröffentlicht noch entsprechende Grabzeichen vorhanden. Daher fragt der NHB die Landesregierung, was sie dazu beitragen kann, dass die in den Archiven bekannten Namen der Toten mit den bestehenden Gräberlisten abgeglichen und sie angemessen benannt werden?**

Nach § 4 Nr. 1 AllgZustVO-Kom sind die Gemeinden für die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach dem Gräbergesetz zuständig. Hierzu gehört immer schon auch die Aktualisierung von Gräberlisten. Dabei entstehende Kosten sind jedoch den sächlichen und personellen Verwaltungskosten zuzurechnen, die nach § 10 des Gräbergesetzes nicht vom Bund getragen werden. Da der für die Durchführung des Gräbergesetzes eingesetzte Personalbestand sowohl bei den Gemeinden als auch dem Land begrenzt ist, sind oft Kapazitäten für eine Erforschung unbekannter Angaben in den Gräberlisten nicht vorhanden. Insofern ist die engagierte, oft mühevoll historische Arbeit örtlicher Initiativen, Institutionen, Vereine, aber auch einzelner Personen als bedeutend hervorzuheben. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse leisten wertvolle Beiträge zur Schicksalsklärung.

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag unterstützt die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, namentlich die Dokumentationsstelle zur Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933-1945, im Zusammenhang mit Forschungen zu einzelnen Lagern und Verbrechenskomplexen auch Recherchen zur Schicksalsklärung und die Dokumentation der auf einzelnen Friedhöfen bestatteten Opfer unterschiedlicher Kategorien. Dies geschieht insbesondere qualitätssichernd durch begleitende Beratung von Forschern, Initiativen und Gedenkstätten. Im Ergebnis konnten und können die Gräberlisten bereits an mehreren Orten ergänzt und korrigiert werden. Die Dokumentationsstelle hat darüber hinaus auch eigene Forschungen zu Entstehung, Gestaltung und Nachkriegsgeschichte einzelner vom Land betreuter Kriegsgräberstätten insbesondere für sowjetische Kriegsgefangene (Oerbke, Wietzendorf, Bergen-Belsen/Hörsten) betrieben und ist in der Lage, auf Basis der erst seit wenigen Jahren zugänglichen Wehrmachtunterlagen die Namen und Daten bisher unbekannter Opfer zu ermitteln bzw. zu verifizieren. In Kooperation mit der Gedenkstätte Esterwegen könnten auch die Daten eines Großteils der auf den Lagerfriedhöfen im Emsland ruhenden Toten bereitgestellt werden.

Sobald alle oder ein großer Teil der auf einem Friedhof bestatteten Opfer identifiziert werden konnte und die Angaben verifiziert wurden, kann auf der Grundlage des Gräbergesetzes eine Grabkennzeichnung erfolgen. Hier ist in aller Regel eine dauerhafte Lösung mit gemeinsamen Grabkennzeichen (z.B. Tafeln) zu bevorzugen.

zu c.

**Der NHB begrüßt das bisherige Engagement des Landes Niedersachsen in der wissenschaftlichen Forschung und Vermittlung zur Geschichte des Nationalsozialismus und des 2. Weltkrieges sehr. Deshalb fragt der NHB die Landesregierung,**

**wie sie sich die langfristige Perspektive in diesem Bereich vorstellt?**

Wie bereits in den Ausführungen des NHB dargestellt, ist es Aufgabe der im Jahr 2004 gegründeten Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, das „Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945, insbesondere über die Geschichte von Verfolgung und Widerstand auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, im Bewusstsein der Menschen“ wach zu halten, insbesondere durch die Förderung der Gedenkstätten sowie durch Forschung und pädagogische Vermittlung.

Um eine zukunftsfähige Gedenkstätten- und Bildungsarbeit sicherzustellen, hat das Land Niedersachsen in den vergangenen Jahren die Finanzhilfe der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten kontinuierlich erhöht. Insbesondere wurden zusätzliche finanzielle Mittel für die Förderung von Gedenkstättenfahrten von Schulen sowie für die innovative pädagogische Arbeit an den Gedenkstätten zur Verfügung gestellt.

**Ferner fragt der NHB, was die Landesregierung dazu beitragen kann, dass Förderprogramme zur Erforschung des Nationalsozialismus gestärkt werden können?**

Die Forschungsförderung des Landes Niedersachsen bietet auch weiterhin einen geeigneten Rahmen für eine Erforschung des Nationalsozialismus, z.B. durch das geistes- und sozialwissenschaftliche Förderprogramm „Pro\*Niedersachsen“. Die Themenoffenheit des Programms ermöglicht dabei vielfältige Forschungsperspektiven. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit zur Förderung von Forschungsvorhaben aus dem Niedersächsischen Vorab, wie z.B. das Forschungskolleg „Nationalsozialistische Volksgemeinschaft“, einem Verbundprojekt der Universitäten Hannover, Oldenburg, Göttingen und Osnabrück.

**Schließlich fragt der NHB, wie Kriegsgräber und deren historische Kontexte in die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen aufgenommen werden können?**

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Jahre 2015 den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (Volksbund) insoweit finanziell zur Förderung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit unterstützt, indem Haushaltsmittel für eine Schul- und Bildungsreferentenstelle aus dem Einzelplan des Niedersächsischen Kultusministeriums in den Einzelplan des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport verlagert wurden. Seitdem erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die anteilige Förderung einer Schul- und Bildungsreferentenstelle im Rahmen einer Projektförderung. Um die Bildungs- und internationale Jugendarbeit des Volksbunds auf Dauer abzusichern, wurden darüber hinaus im Stellenplan des Niedersächsischen Kultusministeriums im Haushaltsplan 2016 gemäß Allgemeinem Haushaltsvermerk die Zuweisung einer Lehrkraft im Umfang von einer Vollzeitlehrereinheit für das Haushaltsjahr 2016 sowie einer weiteren Vollzeitlehrereinheit für das Haushaltsjahr 2017 ausgebracht. Beide Stellen sind inzwischen mit Lehrkräften besetzt worden.

Die Aufgaben der Bildungsreferentinnen und -referenten im Volksbund liegen im Bereich der Schularbeit (u.a. Durchführung von Projekten im Rahmen der historisch-politischen Bildungsarbeit an niedersächsischen Schulen, Unterstützung von

Jugend- und Studierendenbegegnungen und Förderung des europäischen Gedankens).

Die Bildungsreferentinnen und -referenten planen und führen Vorträge und Unterrichtsgespräche an allgemein und berufsbildenden Schulen, Projekte zur Erinnerungskultur (z.B. Erstellung von Geschichts- und Erinnerungstafeln und von Namensziegeln auf Kriegsgräberstätten), Unterrichtsgänge und Pflegeeinsätze auf Kriegsgräber- und Gedenkstätten, Informations- und Fortbildungsfahrten und Seminare für Lehrkräfte durch, werben für Schulpatenschaften zu Kriegsgräberstätten, für das Angebot der internationalen Jugendbegegnungsstätten des Volksbundes und für den Einsatz von Ausstellungen des Volksbundes. Sie wirken mit bei der Entwicklung zielgruppengerechter Vermittlungsformen und Medien (Konzeption von Tagungen, Workshops, pädagogischen Handreichungen).

Nach Auskunft des Volksbundes sind Bildungsreferentinnen und -referenten bei den Bezirksverbänden in Braunschweig (zugewiesene Lehrkraft des Landes), Hannover (Projektförderung des Landes), Lüneburg/Stade (zugewiesene Lehrkraft des Landes) und Weser-Ems beschäftigt.

Die durch das Land Niedersachsen geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung widmen sich, je nach Schwerpunkten ihrer Bildungsarbeit, unterschiedlich intensiv den Themen Kriegsgräber und deren historische Kontexte. Einrichtungen, die sich maßgeblich der politischen Bildung widmen, wie z.B. die Politische Bildungsstätte Helmstedt e.V., arbeiten in zahlreichen Kooperationen und Initiativen an dem Thema. Im historischen Kontext wird u.a. das Thema Nationalsozialismus in vielen Einrichtungen regelmäßig aus unterschiedlichsten Blickwinkeln, auch mit aktuellem Bezug, bearbeitet.

Die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), als Dienstleistungs- und Vernetzungseinrichtung der niedersächsischen Erwachsenenbildungseinrichtungen befindet sich im Austausch mit dem Volksbund. Die Arbeit des Volksbundes wurde zum Beispiel in der Vergangenheit bei dem Runden Tisch „Politische Bildung“ vorgestellt. Die AEWB ist für weitere Kooperationen und Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung aufgeschlossen. Der Volksbund sowie die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten kooperieren darüber hinaus in einzelnen Initiativen mit zahlreichen Einrichtungen der niedersächsischen Erwachsenenbildung. Beispiele sind hier die VHS Osnabrück sowie die Politische Bildungsstätte Helmstedt e.V..

Die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten bietet regelmäßig Veranstaltungen über das Fortbildungsprogramm der AEWB an oder nutzt deren Räumlichkeiten für eigene Angebote. Das Fortbildungsprogramm ist maßgeblich adressiert an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Erwachsenenbildungseinrichtungen. Somit dienen diese Veranstaltungen der Weiterbildung und Sensibilisierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung.

Beispiele für bestehende lokale Kooperationen sind u.a. die Zusammenarbeit der Volkshochschule Hannover mit dem „Netz-

werk Erinnerung+Zukunft in der Region Hannover e.V.“. Über dieses Netzwerk werden regelmäßig Ausstellungen und begleitende Veranstaltungen in der VHS Hannover realisiert. In der Volkshochschule Osnabrück-Stadt findet das Thema darüber hinaus in der Zeitzugearbeit, Kooperationen mit regionalen Gedenkstätten und vereinzelt Veranstaltungen Niederschlag.

Weitere Beispiele sind die Gedenkstättenaufarbeitungen in Kooperation mit dem Reservistenverband und der Bundeswehr in der Politischen Bildungsstätte Helmstedt e.V., in denen sich Bundeswehrgruppen u.a. über den Besuch von niedersächsischen Kriegsgräbern etwa zwei Mal jährlich mit diesem Thema auseinandersetzen. Darüber hinaus findet in der politischen Bildungsstätte Helmstedt e.V. in Kooperation mit verschiedenen Verbänden etwa zwei Mal jährlich in öffentlichen Veranstaltungen eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansätzen der Gedenkstättenarbeit damals und heute (viktimologischer vs. heroischer Ansatz) im Kontext Gedenken und Kriegsgräber statt.



Beispiele: (Estorf und Groß Fullen )



# BODENDENKMALPFLEGE

## **Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung der von Sondengängern geborgenen archäologischen Funde**

351/18

Die gesetzliche Denkmalfachbehörde des Landes Niedersachsen, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, hat auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen im 2011 novellierten Denkmalschutzgesetz systematisch begonnen, Sondengänger zu schulen. Sie werden in allen relevanten Fragen ausgebildet und erhalten das notwendige Rüstzeug, um im Kreis der an Archäologie interessierten Bürger gemeinsam mit den Vertretern der Landesarchäologie und der Kommunalarchäologie systematisch das reiche kulturelle Erbe Niedersachsens zu erfassen.

Sie sind dabei verpflichtet, ihre Funde den Denkmalbehörden zu melden, damit das Bild der Vergangenheit Stück für Stück erweitert werden kann.

Die von Sondengängern im Rahmen der ihnen erteilten denkmalrechtlichen Suchgenehmigungen getätigten Funde sind nur dann Landeseigentum, wenn sie den streng reglementierten An-

forderungen des Schatzregals entsprechen, d.h. wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Alle anderen Objekte sind zunächst hälftiges Eigentum von Grundstückseigentümer und Findendem. Die oben genannte gesetzliche Anzeigepflicht ist davon nicht betroffen.

Die Aufnahme der neuen Funde von Sondengängern in die regelmäßig erscheinende Fundchronik ist der erste Schritt zur wissenschaftlichen Erfassung. Die genannten Forschungsprojekte sind ausdrücklich zu begrüßen, da sie eine deutlich vertiefende Sicht in die Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens erbringen. Deshalb ist es wünschenswert, dass auch für andere Regionen in Kooperation mit der Denkmalfachbehörde, den Universitäten und Forschungseinrichtungen in Niedersachsen entsprechende Forschungsförderanträge gestellt werden. Die Entscheidung über die Vergabe von Forschungsfördermitteln beruht immer auf den Kriterien der wissenschaftlichen Qualität.

Ein eigener Forschungsförderetat für die Aufarbeitung von Sondenfunde ist nicht beabsichtigt, da diese Funde im Kontext der Archäologie zu betrachten sind.

## **REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN**

### **Unterstützung von Kultur in ländlichen Räumen**

401/18

Das mittelfristige Ziel des MWK ist, die bedarfsgerechte Aufstellung von kleinen und mittleren Kultureinrichtungen flächendeckend zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund des aktuellen demografischen und sozialen Wandels werden zwecks Bedarfsermittlung ab der 2. Jahreshälfte 2018 mehrere Regionaltagungen in den unterschiedlichen Regionen Niedersachsens zur Kulturentwicklungsplanung stattfinden.

Auf dieser Basis werden anschließend bedarfsgerechte Unterstützungs- und Förderkonzepte entwickelt und ab dem Haushaltsjahr 2020 umgesetzt.

### **Heimatsforschung in Niedersachsen**

402/18

Digitalisierung ist für die Kultur und alle Kultureinrichtungen eine große Chance und Herausforderung zugleich.

Heimatsmuseen in Niedersachsen sammeln und bewahren eine Vielzahl von Objekten und Dokumenten mit regionalen Bezügen. Sammlungen von besonderer Relevanz und Objekte, die herausragend exemplarisch, einzigartig oder für die Forschung

von besonderem Interesse sind, können ins Kulturerbeportal des Landes Niedersachsen aufgenommen und damit der Wissenschaft und einer großen Öffentlichkeit digital zur Verfügung gestellt werden. Hierzu hat es ein bereits 2015 ein Pilotprojekt für die Erfassung von kleinen Museen mit regionalem Fokus in Südniedersachsen gegeben. Eine Auswahl der Bestände ist im Kulturerbeportal zugänglich.

Im Rahmen des Investitionsprogramms für kleine Kultureinrichtungen 2017/2018 hat MWK insbesondere Investitionen im Bereich Digitalisierung und medialer Vermittlung gefördert. Hier konnten Anträge kleiner und Heimatmuseen in Bezug auf Digitalisierung und moderner Vermittlung gefördert werden.

Das mittelfristige Ziel des MWK ist, kleine und mittlere Kultureinrichtungen flächendeckend bedarfsgerecht aufzustellen und auszustatten. Zur Ermittlung der diesbezüglichen Bedarfe werden ab der 2. Jahreshälfte 2018 mehrere Regionaltagungen in den unterschiedlichen Regionen Niedersachsens stattfinden. Der Dialog zur bedarfsgerechten Ausstattung kleiner und mittlerer Kultureinrichtungen bezieht selbstverständlich digitale Aspekte mit ein, so dass insbesondere auch digitale Bedarfe erfasst werden sollen. Auf der Basis der Ergebnisse der Regionaltagungen werden vom MWK Unterstützungs- und Förderkonzepte entwickelt und ab dem Haushaltsjahr 2020 umgesetzt.

## **Regionale Themen im Unterricht**

403/18

In den niedersächsischen Kerncurricula werden die von den Schülerinnen und Schülern am Ende von Doppeljahrgängen erwarteten Kompetenzen formuliert. Sie enthalten darüber hinaus konkrete Hinweise zu verbindlichen Inhalten, die in allen niedersächsischen Schulen im Unterricht zu behandeln sind. Inhalte zu konkreten regionalen und lokalen Themen und Bezügen sind vor diesem Hintergrund der landesweiten Verbindlichkeit

eher selten zu finden. Gleichwohl wird das Niedersächsische Kultusministerium bei der Überarbeitung von Kerncurricula zukünftig verstärkt darauf achten, den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler über Inhalte mit regionalen und lokalen Bezügen dort anzulegen, wo es fachlich möglich und geboten erscheint. Unabhängig von den Kerncurricula wird durch den sich in der Überarbeitung befindenden Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ die Bedeutung regionaler Themen hervorgehoben werden.

# **NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH**

## **Entschließungsantrag Niederdeutsch und Saterfriesisch fördern und verstetigen**

501/18

Die Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 21.09.2017 (LT-Drs. 17/8757) zur Förderung und Verstetigung von Niederdeutsch und Saterfriesisch zeigt das Interesse der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen, der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der Funktion einer lebendigen Sprache einen höheren Stellenwert einzuräumen. Insbesondere sollen dem Spracherwerb und dem aktiven Sprechen in unterschiedlichen Kontexten größerer Raum gegeben werden. Dafür sind erhebliche finanzielle Mittel insbesondere im Kultus- sowie im Wissenschafts- und Kulturbereich erforderlich. Entsprechende Anforderungen sind in die Haushaltsanmeldungen für das Haushaltsjahr 2019 bereits eingeflossen. So sollen z.B. über die bisherige Unterstützung des Landes hinaus für den Ausbau der Förderung beider Sprachen im Grundschulbereich sowie im Sekundarbereich I ab 2019 zusätzlich jeweils fünf Lehrerstellen und für die Veröffentlichung von Lehr- und Lernmitteln 100.000 Euro bereitgestellt werden. Damit angehende Lehrkräfte das Studium des Faches Niederdeutsch als Teilstudiengang im Rahmen der grundständigen Lehrerausbildung absolvieren können, sollen die verordnungsrechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen werden. Außerdem sind in der Universität Oldenburg entsprechende Professuren einzurichten. Die Universität wird zur Umsetzung ein Konzept erstellen und die Haushaltsmittel beantragen. Ein möglicher Studienstart ist frühestens zum Wintersemester 2019/2020 möglich. Die Weiterentwicklung und Stärkung der Kulturförderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch erfolgt durch das Land u. a. institutionell durch Länderzentrum für Niederdeutsch und den Niederdeutschen Bühnenbund sowie durch eine vertragliche Förderung des „Plattdüütsbüros“ bei der Ostfriesischen Landschaft. Darüber hinaus werden zahlreiche Projekte zur Stärkung des Niederdeutschen und Saterfriesischen wie z. B. das „PLATTart-Festival für neue niederdeutsche Kultur“ der Oldenburgischen Landschaft und der plattdeutsche Bandcontest „Plattsounds“ insbesondere aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung gefördert. Das Länderzentrum für Niederdeutsch wird ab 01.01.2018 als Nachfolgeeinrichtung des Instituts für Niederdeutsche Sprache

von vier norddeutschen Ländern finanziert, von denen Niedersachsen mit 117.000 Euro den größten Teil der jährlich insgesamt aufzubringenden Mittel in Höhe von 271.000 Euro aufbringt. Das MWK beabsichtigt, die vorhandene Niederdeutschförderung und regionale Unterstützungsstrukturen in Niedersachsen effektiv zu stärken und erfolgreiche Projekte und Formate in der Förderung zu verstetigen. Vor allem soll die Unterstützung beim Aufbau von effektiven Netzwerks-, Koordinierungs- und Beratungsstrukturen erfolgen, um unterschiedliche regionale Aktivitäten und Kompetenzen im Bereich des Niederdeutschen zu bündeln und mit den Aktivitäten weiterer haupt- und ehrenamtlicher Akteure zu vernetzen. Zudem sollen die Landschaften und Landschaftsverbände, in deren Gebiet Niederdeutsch gesprochen wird, dabei unterstützt werden, Niederdeutsch- bzw. Plattdeutschbeauftragte einzusetzen, vor allem, um fachlich geeignetes Personal über das reine Ehrenamt hinaus zu gewinnen.

Detaillierte Informationen finden Sie in der Landtagsdrucksache 18/466 vom 06.03.2018, mit der die Landesregierung den Niedersächsischen Landtag über die Umsetzung der Entschließung informiert.

## **Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Schule**

502/18

Der Niedersächsische Heimatbund weist zu Recht auf die Bedeutung des Erlasses „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“, insbesondere auch für den Spracherwerb der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch, hin. Der Verweis auf z. T. fehlende Hinweise und Materialien ist gerechtfertigt. Aus diesem Grund führt das Niedersächsische Kultusministerium gemeinsam mit der Ostfriesischen Landschaft bereits ein Modellprojekt durch, das unter anderem auch das Ziel verfolgt, Schulungsmaterialien, Unterrichtsmaterialien und curriculare Vorgaben für einen Immersionsunterricht zu erstellen, die auch auf andere Regionen übertragbar sein sollen. Das Modellprojekt ist derzeit noch nicht abgeschlossen, insofern liegen noch keine der verabredeten Ergebnisse vor. Bei der Erarbeitung von Handreichungen etc. wird geprüft, in welcher Form die Expertise des Niedersächsischen Heimatbunds einbezogen werden kann.

